

Satzung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die am 9.6.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen „Badminton-Verband Sachsen e.V.“ (nachstehend abgekürzt BVS).
2. Sie hat ihren Rechtssitz in Dresden. Abweichend davon entspricht der Verwaltungssitz der postalischen Anschrift des Leiters der Geschäftsstelle.
3. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der laufenden Nummer VR 603 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des BVS ist die Förderung des Badmintonsportes in Sachsen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Wettkampfvveranstaltungen und Trainingsmaßnahmen und
 - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter des BVS.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BVS verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des BVS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVS in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Organe des BVS kann auf Grundlage des EstG eine angemessene Aufwandentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandspauschale trifft das Präsidium. Weiterhin ist das Präsidium ermächtigt, unter Berücksichtigung der Haushaltslage Tätigkeiten für den BVS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des BVS enthalten.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BVS keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der BVS lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte - soweit es nicht im Widerspruch zur Wettspielordnung steht - ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist u. a. Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e. V.,
 - b) Deutscher Badminton-Verband e. V..
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des BVS erkennen durch ihren Beitritt zum BVS die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2) an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der BVS seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

§ 5 Territorialer Tätigkeitsbereich, Struktur

1. Die Tätigkeit des BVS beschränkt sich auf das Territorium des Landes Sachsen.
1. Der BVS gliedert sich territorial in die Struktureinheiten:
 - a) Badminton-Regionalverband Chemnitz,
 - b) Badminton-Regionalverband Dresden,
 - c) Badminton-Regionalverband Leipzig und
 - d) Badminton-Regionalverband Oberlausitz.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des BVS können Badmintonvereine und Abteilungen von Sportvereinen in Sachsen sein. Ausnahmsweise können auch Badmintonvereine und Abteilungen von Sportvereinen aus an Sachsen angrenzenden Bundesländern Mitglied im BVS sein, wenn dies aus geographischen Gründen sinnvoll erscheint.
2. Dem BVS kann jedes Mitglied nach Absatz (1) angehören, das seinen Mitgliedsbeitrag und einen entsprechenden Aufnahmebeitrag entsprechend der Finanzordnung entrichtet.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Personen, die sich um die Entwicklung des Badmintonsportes und insbesondere des BVS besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht in Form einer Stimme.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung der Badmintonabteilung eines Vereins oder des Vereins,
- d) durch Auflösung des BVS.

6. Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem BVS ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen entsprechend der Finanzordnung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BVS oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zur Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen vorher schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem BVS bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Vereinigung.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Zwecke des BVS (§ 2) an den Veranstaltungen des BVS teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BVS zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Die im Interesse und für die Zwecke des BVS im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des BVS oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des BVS gedeckt sind.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BVS einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes. Näheres zur Erhebung und den Umgang mit Daten innerhalb des BVS beinhaltet die Datenschutzordnung.

§ 11 Organe des BVS

1. Die Organe des BVS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Hauptausschuss,
 - d) Spielausschuss
 - e) Jugendausschuss
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - g) das Verbandsgericht,
 - h) die Regionalverbände.
2. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Organe ergeben sich, soweit nicht bereits in der Satzung geregelt, aus der Geschäftsordnung des BVS.
3. Es obliegt dem Präsidium im Bedarfsfall weitere Ausschüsse zu bilden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder des BVS besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied (Badmintonabteilungen von Vereinen oder selbständige Badmintonvereine) verfügt gemäß der Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Jahres laut Statistik des Landessportbundes Sachsen e. V. bei der Mitgliederversammlung für je angefangene, eigene 30 Mitglieder über 1 Stimme.
3. Das Stimmrecht eines Vertreters eines Vereins kann bis zu 3 Stimmen betragen.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder von Vereinen, die selbst Mitglied im BVS sind.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des BVS sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind, soweit diese

Satzung keine andere Regelung vorsieht.

2. Alle Organe des BVS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
6. Sollte es bei der Wahl von Mitgliedern der Vereinsorgane nur einen Kandidaten für ein Amt geben, so kann auch in offener Abstimmung gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Versammlungsleiter.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des BVS.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium nach Ablauf des Geschäftsjahres im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail an die bei der Geschäftsstelle hinterlegte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder und die Organe des BVS sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen.
4. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste durch das Präsidium geladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter,
 - b) Entgegennahme des Berichtes vom Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - d) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Änderung der Geschäftsordnung
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums § 6, (3),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 (4),
 - l) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 (7),
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - n) Auflösung des BVS.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des BVS erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer oder einem Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies im Interesse des BVS erforderlich ist. Diese kann auch auf Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder erfolgen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Im Übrigen gilt §14 analog.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten für Nachwuchs und Leistungssport,
 - c) dem Vizepräsidenten für Sportbetrieb,
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle.
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Das Präsidium tagt in der Regel jährlich dreimal.
3. Der Präsident benennt zu seiner Vertretung einen der Vizepräsidenten für konkrete Aufgabenbereiche und Zeiträume.
4. Der Präsident, der Vizepräsident Nachwuchs und Leistungssport und der Vizepräsident Sportbetrieb sind der Vorstand des BVS gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein alleine. Die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam.
5. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt es bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen. Zur nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Wahl zu erfolgen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per email und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden.

§ 17 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Präsidium,
- b) den Vorsitzenden der Regionalverbände,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) dem Breitensportbeauftragten,
- f) dem Schulsportbeauftragten,
- g) dem Landestrainer bzw. Sportkoordinator,
- h) dem Jugendwart,
- i) dem Lehrwart,
- j) dem Schiedsrichterwart,
- k) dem Leiter der Passstelle,
- l) dem Marketingbevollmächtigten,
- m) dem Seniorensportbeauftragten,
- n) dem Schatzmeister

2. Der Präsident leitet die Hauptausschusssitzung, er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Davon ausgenommen sind der Leiter der Geschäftsstelle, der Marketingbevollmächtigte, der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit, der Schatzmeister und der Landestrainer. Diese werden durch das Präsidium berufen.

4. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen. Zur nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Wahl zu erfolgen.

5. Der Hauptausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 18 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) jeweils einem Vertreter der Regionalverbände.

2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Präsidium oder dem Hauptausschuss angehören.

3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Personen. Es übt die sportliche Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BVS aus.

4. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird jeweils für 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 Regionalverbände

1. Die Regionalverbände werden vom Sportwart und dem Jugendwart als seinen Vertreter geleitet.

2. Der Sportwart ist Mitglied im Spielausschuss, der Jugendwart im Jugendausschuss. Durch Sport- und Jugendwart können Beisitzer (z. B. Pressewart, Kinderwart u.a.) bestimmt werden.

3. Der Regionalverband koordiniert die Durchführung des Spielbetriebs auf regionaler Ebene unter Umsetzung der Ordnungen des BVS.

4. Die Regionalverbände führen nach Bedarf Sitzungen zu Problemen und aktuellen Fragen des Spielbetriebes durch. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidium des BVS (Geschäftsstelle) zur Kenntnis zu übergeben.

5. Jeder Regionalverband führt mit den territorial zugehörigen Vereinen einmal jährlich eine Terminkonferenz durch, um Punktspieleinteilungen und Ansetzungen sowie Meisterschafts- und Ranglistentermine und deren Ausrichter abzustimmen. Auf dieser Konferenz werden auch Sportwart und Jugendwart für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

6. Das Stimmrecht ergibt sich aus §12 dieser Satzung.

§ 20 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus oder soll nachträglich bestellt werden, kann das Präsidium die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.

3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses müssen nicht Mitglied des BVS sein. Alternativ ist das Präsidium ermächtigt, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/ oder der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

4. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Finanzbuchhaltung des BVS (Kasse, Bücher, Belege) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.

5. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der BVS gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

2. Alle Ordnungen des BVS sind nicht Satzungsbestandteil.

3. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich das Präsidium zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

4. Folgende Vereinsordnungen können u. a. erlassen werden:

- a) Spielordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Trainerordnung,
- d) Schiedsrichterordnung,
- e) Finanzordnung,
- f) Rechtsordnung,
- g) Datenschutzordnung und
- h) Ehrenordnung.

5. Die Vereinsordnungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der BVS-Homepage. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des BVS kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Auflösung des BVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und soll in diesem Falle dem Landessportbund Sachsen e. V. Zufallen.

Geschäftsordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V. (in der Fassung vom 22.04.2017)

§ 1 Präsidium des BVS

Das Präsidium hat die Richtlinienkompetenz für das Verbandsgeschehen und ist damit zentrale Führungsinstanz des Verbandes. Seine Entscheidungskompetenz bezieht sich auch auf die Arbeiten der Ausschüsse. Das Präsidium überwacht und koordiniert die Arbeit der ihm nachgeordneten Ressorts und Ausschüsse sowie des Hauptausschusses. Es ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Entscheidungen des Präsidiums sind in Beschlüsse zu fassen und protokollarisch festzuhalten. Das Präsidium tagt in der Regel vier Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 2 Ausschüsse des BVS

1. Hauptausschuss des BVS

Im Hauptausschuss erläutert das Präsidium seine Verbandspolitik, bespricht die aufgestellten Programme und sorgt dafür, dass diese in den Ausschüssen und Untergliederungen durchgesetzt werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind in §17 (1) der Satzung des BVS benannt. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, in der Regel zu Beginn der Saison. Die Sitzung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

2. Spielausschuss

Der Spielausschuss befasst sich mit ressortübergreifenden Fragen des Spielbetriebs der Aktiven, insbesondere überarbeitet er die Spielordnung des BVS sofern wesentliche Änderungen erforderlich sind. Ihm obliegt die Aufsicht des gesamten Spielbetriebs des BVS im Bereich der Aktiven. Der Spielausschuss besteht aus den vier Sportwarten der Regionalverbände, dem Sportwart des BVS als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Spielbetrieb und dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport. Die Benennung der Mitglieder des Spielausschusses obliegt dem Präsidium. Entscheidungen des Spielausschusses sind verbindliche Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BVS gegen die nur beim Verbandsgericht Widerspruch eingelegt werden kann. Der Spielausschuss kann in einer Mindestbesetzung bestehend aus 50 % seiner Mitglieder Beschlüsse fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Der Spielausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzung findet in der Regel im ersten Quartal statt und wird vom Sportwart einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Spielausschusses stimmberechtigt.

3. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss befasst sich mit ressortübergreifenden Fragen des Spielbetriebs der Kinder und Jugend, insbesondere überarbeitet er die Jugendordnung des BVS sofern wesentliche Änderungen erforderlich sind. Ihm obliegt die Aufsicht des gesamten Spielbetriebs des BVS im Bereich der Kinder und Jugend. Der Jugendausschuss besteht aus den vier Jugendwarten der Regionalverbände, dem Jugendwart des BVS als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport und dem Landestrainer bzw. einem Verbandstrainer. Die Benennung der Mitglieder des Jugendausschusses obliegt dem Präsidium. Entscheidungen des Jugendausschusses sind verbindliche Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BVS gegen die nur beim Verbandsgericht Widerspruch eingelegt werden kann. Der Jugendausschuss kann in einer Mindestbesetzung bestehend aus 50 % seiner Mitglieder Beschlüsse fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzung findet in der Regel im ersten Quartal statt und wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt.

4. Spielerrat

Der Spielerrat setzt sich aus mindestens zwei Spielern der Aktiven zusammen. Er wird alle zwei Jahre (beginnend ab 2015) durch die anwesenden Spieler im Rahmen der SEM gewählt. Der Spielerrat vertritt gegenüber Jugendwart und Spielausschuss die Interessen der Spieler und hat insbesondere hinsichtlich der Setzlisten zu Turnieren des BVS beratende Funktion.

§ 3 Geschäftsverteilung

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums bzw. der Ausschüsse.

1. Präsident

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören:

- Repräsentation des BVS nach innen und außen (Landessportbund Sachsen, DBV-Gruppe Südost, DBV, Behörden, Mitgliedsvereinen)
- Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des BVS

- Kontrolle der Aufgabenverteilung
- Entscheidung in Personalangelegenheiten, Leitung der Präsidiums- und Hauptausschusssitzungen
- Kontrolle der Festlegungen, disziplinarischer Vorgesetzter gegenüber hauptamtlichen und Honorarkräften
- Verantwortlich für die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch das Präsidium berufen. Zur Abwicklung der alltäglichen Verwaltungs- und Verbandsaufgaben ist die Geschäftsstelle die zentrale Anlaufstelle für den BVS. Sie ist dem Präsidenten des BVS direkt unterstellt und erhält Weisungen nur von diesem.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- Durchführung aller verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des BVS und nach außen (DBV, Gruppe Südost, Landessportbund, Behörden, Organisationen und Vereinen)
- Führung des allgemeinen Schriftwechsels für das Präsidium nach innen und außen, Unterschriftsbefugnis im Auftrag des Präsidiums
- Vornahme von Meldungen und Statistiken gegenüber Landessportbund und DBV
- Führung der Anschriftenliste, Ablage der Anmeldungen der Vereine, Herstellung des amtlichen Handbuchs in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Hilfestellung bei Neuaufnahme von Vereinen und Abteilungen
- Kontrolle und Umsetzung der Festlegungen des Präsidiums
- Mitwirkung bei organisatorischen Arbeiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Erstellung von Rechnungen für Leistungen des BVS an Dritte

3. Schatzmeister

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:

- Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs
- Rechnungsprüfung
- Führen der Finanzbuchhaltung inkl. Lohnbuchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses des BVS (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
- Erstellen von Projektabrechnungen
- Aufstellung des Finanzplanes des BVS
- Vorbereitung der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln des LSB
- Teilnahme an Präsidiumssitzungen sowie einer Sitzung des LSB und DBV
- Erstellen von Steuerbescheiden
- Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen
- Laufende Information zum Finanzstatus des BVS

4. Vizepräsident Sportbetrieb

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Sportbetrieb gehören

- Koordination des Wettkampfsportes (Spielbetrieb, Meisterschaften, Ranglisten, Gruppe Südost, DBV)
- Vertretung des BVS in der Gruppe Südost und beim DBV
- Ausarbeitung, laufende Ergänzung, Veränderung und Anpassung entsprechend der Gegebenheiten der BVS-Spielordnung
- Abstimmung des Jahresterminplanes
- Meldung zu überregionalen Meisterschaften der Senioren
- Koordinierung des Auf- und Abstiegs zur und von der Regionalliga
- Leitung und Koordinierung der Aktivitäten bei der Durchführung bzw. Teilnahme von bzw. an Gruppenmeisterschaften

4.1 Sportwart

Zu den Aufgaben des Sportwartes gehören:

- Koordination und Kontrolle des Wettkampfsportes (Meisterschaften, Ranglisten)
- Erstellen/Führen der Sachsenrangliste der Aktiven
- Einberufung und Leitung des Spielausschusses
- Aufstellung des Terminplans in Abstimmung mit dem Jugendwart
- Auswahl von Veranstaltungsorten im Spielausschuss
- Strukturplanung des Wettkampfsportes in Verbindung mit dem Spielausschuss und den Regionalverbänden
- Vertretung des VP Spielbetrieb außerhalb des BVS
- Abstimmung der Setzliste in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport sowie dem Landestrainer

4.2 Schulsportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Schulsportbeauftragten gehören:

- Koordination und Kontrolle der Wettkämpfe von „Jugend trainiert für Olympia“
- Teilnahme an den Tagungen der Schulsportreferenten des DBV
- Zusammenarbeit mit den Oberschulämtern der Regierungsbezirke zur Aus- und Weiterbildung von Sportlehrern

4.3 Breitensportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Breitensportbeauftragten gehören:

- Organisation von Breitensportveranstaltungen, Unterstützung der Vereine bei Breitensportveranstaltungen
- Mitwirkung bei Zusammenkünften der Breitensportbeauftragten des DBV
- Publikation von breitensportlichen Aktivitäten nach innen und außen

4.4 Seniorensportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Seniorensportbeauftragten gehören:

- Koordination und Kontrolle der Wettkämpfe von Senioren
- Teilnahme an entsprechenden Fachtagungen des DBV oder des LSB
- Publikation von Aktivitäten des Seniorensportes nach innen und außen

4.5 Passstelle

Zu den Aufgaben der Passstelle gehören:

- Führung und Aktualisierung der Spielerpassrolle
- Ausstellung, Überprüfung, Einziehung, Aktualisierung der Spielberechtigungen
- Ausstellung von Rechnungen für Spielberechtigungen,
- Führung aller Aktivitäten bei Spielerwechseln von und in andere Landesverbände
- Erstellung von Statistiken und Analysen über Mitgliederstand und Struktur
- Mitarbeit bei der Erstellung des Bestandserhebungsbogens LSB, DBV

5. Vizepräsident für Nachwuchs und Leistungssport

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten für Nachwuchs und Leistungssport gehören:

- Strukturplanung des Leistungssportes (kurz-, mittel-, langfristig), konzeptionelle Begleitung des Leistungssportes in Zusammenarbeit mit dem DBV
- Koordination der Auswahlmannschaften mit dem Landestrainer
- Aufstellung des Landeskaders mit dem Landestrainer
- Entscheidung über Talente- und Landesstützpunkte, Vergabe der Honorartrainerstellen gemeinsam mit dem Landestrainer
- Planung, Kontrolle und Abrechnung des Einsatzes von finanziellen Zuschüssen für den Leistungssport und für Ausbildung und Lehre in enger Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister

5.1 Jugendwart

Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören:

- Koordination und Kontrolle des Wettkampfsportes (Meisterschaften, Ranglisten) der Altersklassen U11 bis U19
- Einberufung und Leitung des Jugendausschusses
- Mitarbeit bei der Aufstellung des Terminplanes
- Festlegung und Meldung des Teilnehmerkreises zu überregionalen Meisterschaften und Ranglisten der Altersklassen U11 bis U19 in Abstimmung mit dem Landestrainer
- Führung der Sachsenranglisten der AK U11 bis U19
- Abstimmung der Setzliste in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport sowie dem Landestrainer
- Strukturplanung des Wettkampfsportes in Verbindung mit dem Jugendausschuss und den Regionalverbänden
- Zusammenarbeit mit der Sportjugend Sachsen
- Teilnahme an den Tagungen der Jugendwarte der Gruppe Südost und des DBV
- Vertretung des VP Nachwuchs und Leistungssport außerhalb des BVS

5.2 Lehrwart

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes. Zu den Aufgaben des Lehrwartes gehören:

- Strukturplanung der Ausbildung der Trainer und Übungsleiter (kurz-, mittel-, langfristig)
- Organisation und Kontrolle des Lehrwesens
- Kontrolle des Einsatzes und der Aufwandsabrechnungen der Honorarkräfte
- Planung und Kontrolle der Ausbildungsmaßnahmen
- Planung, Einsatz und Abrechnung der Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungsmaßnahmen

5.3 Landestrainer

Der Landestrainer wird durch das Präsidium berufen. Zu den Aufgaben des Landestrainers gehören:

- Erstellung des Rahmentrainingsplanes
- Aufstellung des Landeskaders mit dem Vizepräsident Nachwuchs- und Leistungssport, Nominierung von Auswahlmannschaften des BVS
- Organisatorische Absicherung der sportmedizinischen Betreuung der Landeskader
- Sichtung des Nachwuchses für den Leistungssport
- Unterstützung des Jugendwartes bei der Festlegung des Teilnehmerkreises zu überregionalen Meisterschaften Altersklassen U11 bis U19
- Organisation der Betreuung der Landeskader bei überregionalen Meisterschaften und Ranglisten
- Planung und Durchführung von zentralen Lehrgängen für den Landeskader
- Weiterbildungsmaßnahmen für die Stützpunkttrainer, Unterstützung des Lehrwartes bei der Trainerausbildung
- Strukturplanung des Leistungssportes (kurz-, mittel-, langfristig), Landesstützpunkte, Talentstützpunkte
- Koordination der Auswahlmannschaften, von internationalen Veranstaltungen, zentralen Trainingslehrgängen des DBV

5.4 Schiedsrichterwart:

Zu den Aufgaben des Schiedsrichterwartes gehören:

- Organisation der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Verbindung mit den Regionalverbänden
- Führung und Aktualisierung der Schiedsrichter-Liste
- Planung und rechtzeitige Koordinierung des Einsatzes von Schiedsrichtern für Meisterschaften und Mannschaftswettkämpfe der Regionalliga und Bundesliga
- Teilnahme an Veranstaltungen des Schiedsrichterausschusses des DBV
- Planung, Einsatz und Abrechnung der Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungsmaßnahmen

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Präsidium berufen. Zur Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des BVS
- Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen zur Publikation von Wettkampfergebnissen
- in Sachsen insbesondere zur Badminton Sport des DBV und zur Sachsen Sport des LSB
- Zusammenstellung der Berichte, Ergebnisse, Tabellen (in Abstimmung mit dem elektronischen Ergebnisdienst) in aktueller Form auf der Homepage
- Aktualisierung der Homepage gemäß gültigem Handbuch

7. Marketingbevollmächtigter

Der Marketingbevollmächtigte wird durch das Präsidium berufen. Aufgabe des Marketingbevollmächtigten ist die Mittelbeschaffung (monetär und materiell) für den BVS zusätzlich zu den Fördermittelmöglichkeiten durch die öffentliche Hand.

Hierzu zählen u.a. die Beschaffung von Spenden bzw. Sponsoring, die Vergabe von Werberechten in den Publikationen, der Homepage und bei Turnieren des BVS und die Vergabe von Ballzulassungen sowie der zentrale Einkauf von Hard- bzw. Software und Badmintonartikeln. Ausgenommen hiervon sind Büromaterial und Kleinartikel. Der Marketingbevollmächtigte erhält als Aufwandsentschädigung und Vergütung ein leistungsbezogenes Entgelt in Höhe von 30% der eingenommenen Mittel bzw. der eingesparten Aufwendungen. Der Marketingbevollmächtigte ist in seinem Verantwortungsbereich für den BVS unterschritts- und vertretungsberechtigt.

8. Sportkoordinator

Der Sportkoordinator wird durch das Präsidium berufen. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und arbeitet inhaltlich eng mit Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport zusammen. Zu den Aufgaben des Sportkoordinators gehören:

- Konzeptionelle Beratung und aktive Unterstützung des BVS bei der Überarbeitung der Stützpunktstrukturen
- Mitarbeit bei Projekten des BVS
- Koordinieren der Zusammenarbeit von BVS und LSB in Fragen des Nachwuchssportes
- Organisation von Sichtungungen und Lehrgängen
- Teilnahme an Präsidiumssitzungen, Vertretung des BVS bei ausgewählten Veranstaltungen des LSB oder DBV
- Koordination der Zusammenarbeit der Ausschüsse des BVS

§4 Betreuungsaufgaben

Neben den im §2 angeführten satzungsgemäßen Aufgaben nehmen die Organe des BVS entsprechend § 1 Betreuungsaufgaben in den BVS-Vereinen wahr.

§ 5 Sitzungsprotokolle - Beschlussregistrierung

1. Protokoll

Über Sitzungen des Präsidiums oder der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Diese erhalten alle Mitglieder sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichtes. Wesentliche Ergebnisse sind auf der Homepage des BVS zu veröffentlichen.

2. Registrierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Präsidiums sind zu kennzeichnen, fortlaufend zu nummerieren und mit der jeweiligen Jahreszahl zu versehen. Beschlüsse sind wortgenau zu protokollieren. Über die gefassten Beschlüsse wird bei der Geschäftsstelle ein Register geführt, wo diese auch im Wortlaut erfasst sind. Überarbeitete bzw. nicht mehr zutreffende Beschlüsse sind am Ende des nächsten Geschäftsjahres aus dem Register zu streichen. Das aktuelle „Beschlussregister“ wird jeweils im Dezember allen Präsidiumsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt vom Tage ihrer Veröffentlichung im Handbuch 2011-2012 an.

Anlage zur Geschäftsordnung des BVS – Strukturelle Gliederung

Stand 13.06.2017

1. Regionalverbände:

| Regionalverband Leipzig | Regionalverband Chemnitz | Regionalverband Dresden | Regionalverband Oberlausitz |
|--------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 102 Tauchaer SV | 201 Empor West Zwickau | 302 SG Gittersee | 401 SG Robur Zittau |
| 103 BV Zwenkau 64 | 202 TSV Niederwürschnitz | 303 SSV 91 Brand-Erbisdorf | 402 1. BV Görlitz |
| 104 TSV Markkleeberg | 204 Westsachsen Fraureuth | 304 TV 1848 Bischofswerda | 403 TSV Großschönau |
| 105 LSV Südwest Leipzig | 208 SV Auerbach 05 | 305 BC Empor Döbeln | 405 TSV Großenhennersdorf |
| 106 HSG DHfK Leipzig | 209 1. BC Adorf | 306 Radebeuler BV | 407 BV Sohland |
| 107 USC Leipzig | 210 TSV BW Röhrsdorf | 307 SV Einheit Riesa | 408 MSV Bautzen 04 |
| 108 WSG Probstheida | 213 SG Bräunsdorf | 309 Turbine Großenhain | 410 SV GW Weißwasser |
| 111 SV Groitzsch 1861 | 214 FC Erzgebirge Aue | 310 ESV Dresden | |
| 112 TSV Leipzig 76 | 215 TV 1840 Falkenstein | 312 SG Einheit Dorf Chemnitz | |
| 114 BC Delitzsch | 218 SG Meerane 02 | 314 ATSV Freiberg | |
| 115 SG Sparkasse Leipzig | 222 BV Marienberg | 316 TV Niederbobritzsch | |
| 116 SV Glück Auf Leipzig | 224 SV 1862 Neumark | 319 BV 57 Niedersiedlitz | |
| 118 HSG TH Leipzig | 225 Sachsenring Hohenstein | 320 SSV Heidenau | |
| 119 SSV Markranstädt | 227 BV Annaberg | 322 TSV Dresden | |
| 120 SV DKF Böhlitz-Ehrenberg | 229 HSV Eintracht Seiffen | 324 USV TU Dresden | |
| 122 BV Grünau 91 | 230 Blau-Weiß Reichenbach | 325 TSV Bühlau-Weißer Hirsch | |
| 123 TSV Einheit Wurzen | 232 BC Stollberg-Niederdorf | 327 WSG Zuckerode | |
| 124 TuS 1903 Pegau | 233 LV Mittweida 09 | 330 SV Demitz-Thumitz | |
| 126 SV Medizin Borna | 234 TSV Rotation Penig | 332 SV Motor Mickten-Dresden | |
| 127 BSV Meuselwitz | | 333 Racket- und Ballsport Dresden | |
| 129 Muldentaler S. & B. Verein | | 335 TSV Cossebaude | |
| 131 SV Tresenwald, Machern | | 336 SG Weixdorf | |
| 132 SV Mölkau 04 | | 337 SG Einheit Meißen | |
| 133 BV Grimma | | | |
| 134 SSV Neupaunsdorf 1989 | | | |
| 125 ATV Volkmarsdorf 90 | | | |
| 136 SC Rosa Löwen Leipzig | | | |

Die Regionalverbände werden geleitet vom Sportwart und dem Jugendwart als seinen Vertreter. Der Sportwart ist Mitglied im Spielausschuss, der Jugendwart im Jugendausschuss. Durch Sport- und Jugendwart können Beisitzer (z.B. Pressewart, Kinderwart u.a.) bestimmt werden.

Der Regionalverband koordiniert die Durchführung des Spielbetriebs auf regionaler Ebene unter Umsetzung der Festlegungen der Ordnungen des BVS. Die Regionalverbände führen nach Bedarf Sitzungen zu Problemen und aktuellen Fragen des Spielbetriebes durch. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidium des BVS (Geschäftsstelle) zur Kenntnis zu übergeben.

Zusätzlich führt jeder Regionalverband mit den territorial zugehörigen Vereinen einmal jährlich eine Terminkonferenz durch, um Punktspieleinteilungen und -Ansetzungen sowie Meisterschafts- und Ranglistentermine und deren Ausrichter abzustimmen. Auf dieser Konferenz werden auch Sportwart und Jugendwart aller 4 Jahre beginnend ab 2008 gewählt. Das Stimmrecht ergibt sich dabei aus der Satzung des BVS.

Alle finanziellen Belange der organisatorischen Arbeiten in den Regionalverbänden (inkl. der Aufwandsentschädigungen) werden vom Schatzmeister des BVS abgearbeitet.

Spielordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

vom 23.05.1992 in der Fassung vom 13.06.2017

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck dieser Spielordnung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. (BVS) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Sie ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des DBV aufgestellt worden. Sie gilt als Anhang zur Geschäftsordnung des BVS.

§ 2 Spielregeln

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des BVS werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln der BWF (Badminton World Federation) und der DBV-Spielordnung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Unter „Spieler“ im Sinne der Spielordnung sind immer Spieler und Spielerinnen zu verstehen.

§ 3 Spielkleidung

Bei allen öffentlichen Wettkämpfen muss in badmintonsportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben in mannschaftseinheitlicher Kleidung gespielt werden. Verstöße können mit einer Ordnungsgebühr belegt werden.

§ 4 Wettbewerbe des BVS

1. Folgende Wettbewerbe werden durch den BVS und seine Regionalverbände durchgeführt:

- a) Einzelmeisterschaften der Aktiven (O19)
- b) Einzelmeisterschaften der Altersklassen (O35 bis O75)
- c) Einzelmeisterschaften der Junioren (U22)
- d) Einzelmeisterschaften der Jugend (U17 und U19)
- e) Einzelmeisterschaften der Kinder (U11, U13 und U15)
- f) Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven
- g) Mannschaftsmeisterschaften der Jugend (U17-19)
- h) Mannschaftsmeisterschaften der Kinder (U11-15)
- i) Ranglistenturniere der Aktiven, der Jugend und Kinder
- j) Breitensportturniere und sonstige Turniere

2. Die für die Durchführung der Wettbewerbe zugelassenen Spielbälle werden vor Beginn jeder Spielsaison als Anlage zur Spielordnung veröffentlicht.

Die Zulassungsbestimmungen werden durch das Präsidium des BVS festgelegt.

3. Für die Wettbewerbe unter 1. a) bis i) hat der Ausrichter einen Referee (Oberschiedsrichter) zu stellen, der vom Schiedsrichterwart berufen wird.

Davon ausgenommen sind Wettbewerbe auf Regionalverbandsebene.

4. Die Spielsaison beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

5. Bezüglich Doping gelten die Regelungen des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) des DBV.

§ 5 Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Wettbewerben des BVS sind nur solche Spieler berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein und dessen Mitgliedschaft im BVS diesem angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BVS sind (ausgenommen hiervon Spiele nach § 4, Pkt. 1 j). Die Mitgliedschaft im BVS kann durch die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des DBV bzw. in einem dem BWF angeschlossenen Nationalverband ersetzt werden, sofern dies die entsprechende Ausschreibung regelt.

2. Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist die Passstelle des BVS. Änderungen können nur durch die Passstelle des BVS vorgenommen werden.

3. Die Ausstellung einer Spielberechtigung für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber Mitglied eines ausländischen Badmintonclubs sind oder waren, kann nur nach schriftlicher Freigabeerklärung des zuständigen nationalen Landesverbandes erfolgen.

4. Ausnahmeregelungen zur Erteilung der Spielberechtigung bedürfen eines Beschlusses des Spielausschusses.

5. Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände dem BWF angehört. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BVS zulässig.

6. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch die Passstelle des BVS in die Spielberechtigungsliste, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf.

7. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten.

8. Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung.

9. Die zusätzliche Ausstellung eines Spielerpasses kann bei Vorliegen von zwingenden Gründen (z.B. Kinderbereiche oder Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen) bei der Passstelle angefordert werden.
10. Für die Ausstellung bzw. den Wechsel einer Spielberechtigung sowie für die Ausstellung eines Spielerpasses ist eine Gebühr entsprechend der Finanzordnung fällig.
11. Bei der Ahndung von Verstößen gegen die vorstehend genannten Bestimmungen gilt vollinhaltlich § 4 der DBV-Spielordnung.
12. Für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungen und die Umschreibungen bei Vereinswechsel bzw. den Einsatz von ausländischen Spielern gilt die Anlage I der DBV-Spielordnung.

§ 6 Meisterschaften

1. Badminton-Turniere dürfen nur als Meisterschaften bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, einem Regionalverband, dem BVS oder dem DBV mit den ihnen jeweils angehörenden Spielern durchgeführt werden. Nur die unter dieser Voraussetzung ermittelten Meister können im BVS und DBV anerkannt werden.
2. Die Ausschreibung erlässt der Spiel- bzw. Jugendausschuss des BVS, der Sport- bzw. Jugendwart des jeweiligen Regionalverbandes oder der Ausrichter.
3. Die Durchführung dieser Turniere hat in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung zu erfolgen.
4. Die Termine der unter § 4 genannten Wettbewerbe werden vom Sportwart bzw. dem Jugendwart in Abstimmungen mit dem DBV-Terminplan und den jeweiligen Veranstaltern festgelegt, die Termine für Wettbewerbe auf Ebene der Regionalverbände legt der jeweilige Regionalverband anhand eines Vorschlages des Sportwartes bzw. Jugendwartes des BVS fest. Die Vergabe der Veranstaltungen erfolgt entsprechend der vorliegenden Bewerbungen durch das Präsidium bzw. die Regionalverbände. Die Bewerbung erfolgt nach Ausschreibung der Veranstaltungen auf der Homepage des BVS unter der Rubrik Sportwart/Jugendwart bzw. bei Wettbewerben auf Regionalverbandsebene durch andere geeignete Bekanntgabe, zum Beispiel auf der Homepage der Regionalverbände.
5. Teilnahmeberechtigt an den BVS-Einzelmeisterschaften sind nur deutsche Staatsangehörige, die einem dem BVS angeschlossenen Verein angehören und eine gültige Spielberechtigung des BVS besitzen. Im Bereich der Kinder und Jugend sind auch ausländische Staatsangehörige teilnahmeberechtigt, die mindestens seit einem Jahr eine Spielberechtigung in Sachsen haben.
6. Die Meisterschaften werden nach den in den Anlagen festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
7. Sondergenehmigungen können auf Antrag durch den Spielausschuss erteilt werden.
8. Im Laufe einer Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Der Spielausschuss bzw. der jeweilige Regionalverband legt dazu die Termine fest, an denen die Wettkämpfe auszutragen sind. Sie werden nach den in Anlage I dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
9. Die Einteilung der Spielklassen erfolgt entsprechend Anlage I, Punkt 1.
10. Neue Vereine bzw. neue Mannschaften bereits dem BVS angeschlossener Vereine sind der untersten Spielklasse zuzuordnen. Abweichende Festlegungen können die Regionalverbände für ihren Bereich bzw. das Präsidium des BVS treffen.
11. Die Berichterstattung richtet sich nach §13 der Spielordnung des BVS.

§ 7 Ranglistenturniere

1. Teilnahmeberechtigt an den BVS-Ranglistenturnieren sind alle Spieler, die eine gültige Spielberechtigung für einen dem BVS angeschlossenen Verein besitzen. Teilnahmeberechtigt an den Ranglistenturnieren der Regionalverbände sind die Spieler, die eine gültige Spielberechtigung der jeweils territorial zugehörigen Vereine besitzen. Die Mitgliedschaft im BVS bzw. im Regionalverband kann durch die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des DBV bzw. Regionalverband des BVS ersetzt werden, sofern dies die entsprechende Ausschreibung regelt.
2. Turniere, die über den Kompetenzbereich des BVS hinausgehen, können als Sachsenranglistenturniere gewertet werden, sofern das Spielniveau der Teilnehmer es rechtfertigt.
3. Die Ranglistenturniere werden nach den in Anlage II festgelegten Bestimmungen durchgeführt.

§ 8 Altersklasseneinteilung

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - Junioren U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
 - Aktive O19 nach vollendetem 19. Lebensjahr
 - Senioren O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - Senioren O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - Senioren O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - Senioren O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - Senioren O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - Senioren O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - Senioren O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
 - Senioren O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
 - Senioren O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
- Zur Einstufung in die entsprechende Altersklasse gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar als Stichtag. Die Einstufung hat für die gesamte Spielsaison Gültigkeit. Für den Nachwuchsbereich (u11 bis u19) regeln sich die Stichtage für die Altersklasseneinteilung entsprechend den Festlegungen der Jugendordnung.

§ 9 Internationale Begegnungen

1. Teilnahmemeldungen zu internationalen Meisterschaften im Ausland werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, von der DBV-Geschäftsstelle vorgenommen; dazu ist durch den Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens 10 Tage vor Meldeschluss beim zuständigen Referatsleiter (RfS O19 bzw. RFL U19) vorzulegen.
2. Genehmigungsanträge und Meldungen nach Abs. (1) sind über die entsprechenden Stellen des BVS einzureichen.
3. Dem BVS- und DBV- Präsidium steht das Recht zu, die Genehmigung für einen Spielabschluss zu versagen, wenn:
 - a) bei dem betreffenden Verein im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen sind, die den Interessen des Badmintonportes oder dem Ansehen des DBV zuwiderlaufen,
 - b) die Gefahr besteht, dass durch diese Spiele eine Schädigung des Ansehens des DBV erfolgt,
 - c) der Gegner von einem der BWF angehörenden ausländischen Verband disqualifiziert ist,

d) der Landesverband schwerwiegende Bedenken geltend macht oder sonst Bedingungen des DBV nicht erfüllt werden.

§ 10 Wechsel der Spielberechtigung

1. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich über das auf der Homepage des BVS hinterlegtem Formular bei der Passsstelle zu beantragen.

Zeitgleich hat der neue Verein die Spielberechtigung vom abgebenden Verein anzufordern. Anforderungen aus anderen Landesverbänden sind nur über die BVS-Passsstelle zu beantragen.

2. Spieler sind vom abgebenden Verein freizugeben. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen. Der abgebende Verein kann zeitnah nach Zugang der Spielberechtigungsanforderung bei der Passsstelle eine Sperre beantragen, wenn

a) finanzielle Forderungen vorhanden sind,

b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen nicht erfolgt ist,

c) Vereinsstrafen vor Austrittserklärung eines Spielers aus dem Verein verhängt und dem BVS-Sportwart innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.

3. Über die Sperre entscheidet der Spielausschuss. Der Spielausschuss ist verpflichtet, dem betroffenen Spieler mündlich oder schriftlich Gehör zu verschaffen, bevor er einem solchen Antrag stattgibt.

4. Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.

5. Falls es von einem der vom Wechsel betroffenen Vereine gewünscht wird, sind die Wechselbedingungen vertraglich zu fixieren.

6. Bei Wechsel von Sportlern, die einem Förderkader des BVS angehören, ist die Zustimmung vom Landestrainer einzuholen.

7. Wechsel von Jugendlichen und Kindern können nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

8. Sportler die in den letzten 12 Monaten keine Spielberechtigung für einen Badmintonverein hatten, sind nach Erteilung der Spielberechtigung sofort spielberechtigt.

9. Bei Vereinsaustritt und Sperren erlischt die Spielberechtigung.

§ 11 Wartezeiten

1. Bei jedem Wechsel der Spielberechtigung tritt eine Wartezeit von 4 Wochen ein.

2. Die Wartezeit beginnt mit dem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung bei der Passsstelle.

3. Wird vom abgebenden Verein eine berechtigte Sperre geltend gemacht, beginnt die Wartezeit mit dem Tag der Behebung des Grundes der Sperre.

4. Ein erneuter Wechsel ist erst nach Ablauf der vierwöchigen Wartezeit möglich.

5. Während der Wartezeit ist der Einsatz des Spielers in Mannschaftsmeisterschaftsspielen nicht zulässig.

§ 12 Turnierbezeichnungen

Bei der Ergebnismeldung im elektronischen Ergebnisdienst sind für die Wettbewerbe nach § 4a bis i einheitliche Bezeichnungen nach folgendem Muster zu verwenden:

1.) Angabe des Landesverbandes

2.) Angabe des Regionalverbandes

3.) Angabe des Turniers

4.) Angabe der Altersklasse

Beispiele: BVS-RVC-1. RRL-U13/U19

BVS-RVL-REM-Aktive

BVS-SRL-U13

BVS-SORL-U15

§ 13 Berichterstattungen

1. Punktspielbetrieb

1.1 Von allen Mannschaftskämpfen ist ein Spielbericht zu erstellen. Die Spielberichte sind ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben.

1.2 Der Spielbericht ist wie folgt zu verteilen: 1. Heimverein (Original) zur Archivierung bis zum Beginn der folgenden Saison, 2. Gastverein

1.3 Der Gastgeber trägt die Detailergebnisse am Spieltag beim elektronischen Ergebnisdienst ein. Werden Punktspiele an Werktagen (Montag bis Freitag) ausgetragen, sind die Ergebnisse spätestens am nächsten Kalendertag beim elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Die Gastmannschaft hat die Detailergebnisse innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieleintrag zu überprüfen und ggf. Fehler, Einwände und Kommentare beim elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Wenn die Gastmannschaft innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend macht, ist das eingetragene Spielergebnis als verbindlich zu werten, es sei denn, es bestehen Einsprüche des Staffelleiters.

1.4 Hält es der Staffelleiter für erforderlich, muss der Spielbericht im Original per Post eingeschickt werden.

2. Meisterschaften

Das Turnierergebnis ist vom Ausrichter am letzten Turniertag bis spätestens 24 Uhr dem Pressewart und dem Sportwart des BVS bzw. der jeweiligen Regionalverbände per E-Mail oder Fax bekannt zu geben.

Zeitgleich ist der entsprechende Turnierbaum beim elektronischen Ergebnisdienst zu veröffentlichen. Bei Turnieren über mehrere Tage sind die Ergebnisse an jedem Spieltag zu veröffentlichen. Durch die Ausrichter soll die Veröffentlichung des Turniertableaus auf der Homepage des BVS als pdf-Datei erfolgen.

3. Ranglisten

Das Turnierergebnis ist vom Ausrichter am letzten Turniertag bis spätestens 22 Uhr dem Pressewart und dem Sportwart des BVS bzw. der jeweiligen Regionalverbände per E-Mail oder Fax bekannt zu geben.

Zeitgleich ist der entsprechende Turnierbaum beim elektronischen Ergebnisdienst zu veröffentlichen sofern der Austragungsmodus durch den elektronischen Ergebnisdienst unterstützt wird. Bei Turnieren über mehrere Tage sind die Ergebnisse an jedem Spieltag zu veröffentlichen. Durch die Ausrichter soll die Veröffentlichung des Turniertableaus auf der Homepage des BVS als pdf-Datei erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Spielordnung mit den dazugehörigen Anlagen wurde durch Beschluss des BVS- Präsidiums zur Sitzung am 23.5.1992 verabschiedet und tritt mit den Ergänzungen, Änderungsstand 17.05.2015 mit Beginn der Spielsaison 2015/2016 in Kraft.

Anlage I zur Spielordnung des BVS

Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft

1. Spielklassen

Die Sachsenliga und die Sachsenklasse bestehen aus jeweils 8 Mannschaften.

Die Einteilung der Spielklassen in den Regionalverbänden wird durch Regionalverbände selbst vorgenommen und richtet sich nach den territorialen Bedingungen der jeweiligen Region. Die Staffelstärke sollte dabei zwischen 5 bis 8 Mannschaften liegen. Die Einteilung der Spielklassen und die Staffelstärke können sich ändern. Änderungen werden vor Saisonbeginn auf der Homepage des BVS rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Spielberechtigung / Nachwuchsmannschaft

Alle Vereine, die am Punktspielbetrieb mit einer Mannschaft in der Sachsenliga oder Sachsenklasse teilnehmen, müssen mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (keine Minimannschaften und/oder Spielgemeinschaft) am Punktspielbetrieb ihres Regionalverbandes teilnehmen.

Mannschaften der höchsten Spielklasse der Regionalverbände müssen mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (auch Minimannschaften, aber keine Spielgemeinschaft) am Punktspielbetrieb ihres Regionalverbandes teilnehmen oder 12 Teilnahmen an Nachwuchsranglisten oder Nachwuchseinzelmeisterschaften der laufenden Saison (siehe §4 Punkt 4 der Spielordnung) nachweisen. Sollte kein Spielbetrieb insbesondere mit Minimannschaften zustande kommen, gilt automatisch die Ranglistenregelung. Wird die Nachwuchsmannschaft innerhalb der Saison zurückgezogen oder die Teilnahme an den Ranglisten nicht gewährleistet, so wird die Aktivenmannschaft mit sofortiger Wirkung aus dem Spielbetrieb genommen.

3. Auf- und Abstieg

3.1. Sachsenliga – Im Normalfall steigt die letztplatzierte Mannschaft der Sachsenliga direkt ab. Der Erstplatzierte der Sachsenklasse steigt direkt in die Sachsenliga auf. Zwischen dem Zweitplatzierte der Sachsenklasse und dem Vorletzten der Sachsenliga findet ein Relegationsspiel statt. Der Sieger dieses Relegationsspieles spielt in der neuen Saison in der Sachsenliga.

Bei Verzicht oder Ausschluss nach Punkt 2 bzw. 3.3. der Anlage I der Spielordnung des BVS kann das Aufstiegsrecht bzw. das Recht auf das Relegationsspiel auf die nächstplatzierte Mannschaft (max. bis Platz 3) weiterdelegiert werden. Gibt es für das Aufstiegsrecht keinen Teilnehmer steigt die Mannschaft der Sachsenklasse direkt auf.

Sollte das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden bzw. keine Teilnehmer für die Relegation vorhanden sein, steigt eine Mannschaft weniger ab. Die exakte Anzahl ist abhängig von der Auf- und Abstiegssituation der übergeordneten Badminton-Ligen. Bei weiteren Absteigern wird die Relegationsrunde entsprechend erweitert.

Die an den Relegationsspielen teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, im Falle ihres Aufstiegs (bzw. bei notwendigem Nachrücken) in der nächsten Saison an den Spielen der Sachsenliga teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich gleichzeitig mit der Meldeabgabe zur Teilnahme an der Relegation. Für die Mannschaftsaufstellung der Relegationsspiele gelten die genehmigte Rangliste der Rückrunde der aktuellen Saison sowie eine weiterhin aktive Spielerlaubnis für den antretenden Verein.

3.2. Sachsenklasse - Im Normalfall steigt die letztplatzierte Mannschaft der Sachsenklasse direkt ab. Die Teilnehmer für die Sachsenklasse der nächsten Saison werden nach Abschluss der Punktspielrunde über Relegationsspiele ermittelt. Teilnahmeberechtigt an der Relegation sind die erstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der jeweiligen höchsten Spielklasse der Regionalverbände und der Vorletzte der Sachsenklasse der aktuellen Saison.

Bei Verzicht oder Ausschluss nach Punkt 2 bzw. 3.3. der Anlage I der Spielordnung des BVS kann das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft (max. bis Platz 3) der jeweiligen Regionalverbandsstaffel weiter delegiert werden. Sollte - trotz Relegationsspiele - auch dann das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden, steigt eine Mannschaft weniger ab. Die exakte Anzahl ist abhängig von der Auf- und Abstiegssituation der übergeordneten Badminton-Ligen. Bei weiteren Absteigern wird die Relegationsrunde entsprechend erweitert.

Die an den Relegationsspielen teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, im Falle ihres Aufstiegs (bzw. bei notwendigem Nachrücken) in der nächsten Saison an den Spielen der Sachsenklasse teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich gleichzeitig mit der Meldeabgabe zur Teilnahme an der Relegation. Für die Mannschaftsaufstellung der Relegationsspiele gelten die genehmigte Rangliste der Rückrunde der aktuellen Saison sowie eine weiterhin aktive Spielerlaubnis für den antretenden Verein.

3.3 Die Regelungen zum Auf- und Abstieg können sich ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn für den darauffolgenden Spielzeitraum auf der Homepage des BVS rechtzeitig bekanntgegeben.

In den übrigen Spielklassen gilt, dass der Staffelsieger das Aufstiegsrecht besitzt und sich die Anzahl der Absteiger aus dem höherklassigen Spielverlauf ergibt.

3.4. In der Sachsenliga und Sachsenklasse ist jeweils nur eine Mannschaft je Verein und Spielklasse spielberechtigt

4. Meldetermin

Die Sportwarte der Regionalverbände melden schriftlich ihre Aufsteiger zur Sachsenklasse bis spätestens 01.06. an den Sportwart des BVS. Auch Fehlmeldung ist erforderlich. Zum gleichen Termin bestätigen auch die anderen für die Sachsenliga und Sachsenklasse spielberechtigten Mannschaften ihre Teilnahme. Gleichzeitig haben entsprechend Punkt 2 alle betreffenden Mannschaften schriftlich die Teilnahme einer Nachwuchsmannschaft am Wettspielbetrieb abzugeben.

5. Vereins- und Mannschaftsrangliste

5.1 Die Vereins- und Mannschaftsrangliste (kombiniert) ist bis zum 01.8. per E-Mail bei Mannschaften der Sachsenklasse und Sachsenliga an den Sportwart des BVS, ansonsten an die Sportwarte der jeweiligen Regionalverbände zur Bestätigung einzureichen.

Für die Meldung ist ausschließlich die auf der Homepage des BVS unter „Formulare“ hinterlegte Vorlage zu verwenden. Sie

muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Angabe der Spieler-ID
- Altersklasse bei Nachwuchsspielern
- Kennzeichnung der Stammspieler durch „x“ (mindestens 4 Herren und 2 Damen, wobei beim Einsatz von Ausländern zu beachten ist, dass ab Sachsenklasse bei einem Wettkampf nur ein Spieler ohne Unionsbürgerschaft („EU-Bürgerschaft“) eingesetzt werden kann und deshalb mindestens so viel Spieler als Stammspieler gekennzeichnet werden, dass eine spielfähige Mannschaft deklariert wird.)
- Angabe der Staatsangehörigkeit bei Ausländern
- Anschrift der Spielhalle, Anzahl der Felder
- Name der/s lizenzierten Schiedsrichter/s des Vereins
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der/s Mannschaftsleiter/s

5.2 Die Vereins- und Mannschaftsrangliste (kombiniert) ist ausgehend von der tatsächlichen Spielstärke aufzustellen, wobei Abweichungen von den aktuellen DBV/BVS/RV-Ranglisten zu begründen sind. Weicht die Spielstärke im Herrendoppel von der im Einzel ab, kann für die Spieler eine zusätzliche Doppelrangliste eingereicht werden.

5.3 Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in die Ranglisten treffen die zuständigen Sportwarte. Der zuständige Sportwart leitet die bestätigten Ranglisten an die Staffelleiter weiter und übermittelt den Mannschaften die Adressen und Telefonnummern der Mannschaftsleiter sowie der Spielhallen bis 2 Wochen vor dem ersten Spieltag.

5.4 Die Vereinsrangliste gilt prinzipiell für die gesamte Saison. Veränderungen sind nur möglich:

- Zum Einfügen neu spielberechtigter Spieler (entsprechend BVS-Spielordnung §§ 10 und 11)
- Für die Rückrunde (spätestens 14 Tage vor deren Beginn), jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen.

Veränderte Vereinsranglisten sind beim zuständigen Sportwart zur Genehmigung einzureichen.

5.5 Die Teilnahme von Ausländern regelt sich nach den Formulierungen unter Punkt 13

5.6 Für alle in Mannschaften der Aktiven zum Einsatz kommenden Jugendlichen und Kinder muss eine Seniorenstarterlaubnis gemäß BVSJugendordnung § 5 Pkt. 1 vorhanden sein.

5.7 Stammspieler dürfen in keiner niederen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie können entsprechend Punkt 6.1 auch nicht als Ersatzspieler in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind.

6. Wettkampfbestimmungen

6.1 Allgemeines

- Bei einem Mannschaftskampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung geführt sein.
- Die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen hat mit Vor- und Zuname zu erfolgen.
- Die Aufstellung der Herren erfolgt entsprechend ihrer Position in der Vereinsrangliste.
- Ein Punktspiel ist an einem Kalendertag auszutragen.
- Spielberechtigt sind nur Spieler der Vereinsrangliste.
- Nur wenn weniger als 8 Herren und 4 Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler zum Einsatz kommen.
- Die Ersatzspieler (höchstens 2 Herren und 2 Damen) dürfen nicht aus dem Kreis der Stammspieler kommen. Sie müssen auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ vermerkt sein und auch bei der Präsentation vorgestellt werden.
- Ein Ersatzspieler spielt anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers, wobei dieser nicht disqualifiziert worden sein darf und die betreffenden Spiele noch nicht aufgerufen wurden.
- Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Spielordnung gespielt, wenn er eingewechselt wurde.

6.2 Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden 8 Spielen:

1. Dameneinzel, 3 Herreneinzel, 2 Herrendoppel, 1 Damendoppel, 1 Gemischtes Doppel.

Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge auszutragen (Standardreihenfolge):

1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

6.3 Die bestätigten Ranglisten und falls benötigt die Starterlaubnisse für Nachwuchsspieler sind vor dem Spiel von den Mannschaftsleitern zu prüfen.

Können zu prüfende Dokumente nicht vorgelegt werden, ist dies im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu vermerken und vom Staffelleiter eine Ordnungsgebühr entsprechend § 5 der Finanzordnung zu verhängen.

6.4 Mannschaftsaufstellung

Die Abgabe der Mannschaftsaufstellung hat mindestens 15 min vor Spielbeginn zu erfolgen. Dabei dürfen nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind. Ist dieses nicht der Fall, ist diese Begegnung als nicht angetreten zu werten bzw. in den Spielklassen der Regionalverbände gilt die Mannschaft als nicht vollständig angetreten.

Beim Herreneinzel- und Doppel ist die Reihenfolge der Vereinsrangliste einzuhalten. Für das Herrendoppel gilt folgende Regelung: Es ist so aufzustellen, dass die Paarung mit der niedrigeren Summe der Ranglistenplätze das 1. Herrendoppel spielt. Bei Summengleichheit spielt die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel. Liegt keine genehmigte Doppelrangliste vor, gilt die Reihenfolge der Rangliste der Herreneinzel.

6.5 Unvollständiges Antreten

6.5.1. Unvollständig antretende Mannschaften gelten in der Sachsenliga und -klasse als nicht angetreten.

6.5.2. In den Spielklassen der Aktiven in den Regionalverbänden ist unvollständiges Antreten 2 mal pro Saison möglich.

Unvollständig angetretene Mannschaften werden mit einer Ordnungsgebühr gemäß § 5 der Finanzordnung des BVS belegt. Ab dem 3. unvollständigen Antreten zählt die Mannschaft als nicht angetreten und wird mit einer Ordnungsgebühr entsprechend § 5 der Finanzordnung des BVS belegt.

Bei der Mindestspielstärke von 3 Herren und 1 Dame entfällt das 2. Herrendoppel und das 3. Herreneinzel. Wird nur mit einer Dame angetreten, so kann diese nur ein Spiel bestreiten. Hierbei hat die Mannschaft die mit zwei Damen angetreten ist das Wahlrecht welches Damenspiel ausgetragen wird. Sollten beide Mannschaften mit nur einer Dame angetreten sein, so hat die Heimmannschaft das Wahlrecht welches Damenspiel ausgetragen wird.

6.6. Einsatz von Nachwuchsspielern

6.6.1. Auf die Erfordernis einer Seniorenstarterlaubnis für Nachwuchsspieler wird auf §5 Pkt. 1 der Jugendordnung verwiesen.

6.6.2 Nehmen qualifizierte oder nominierte Nachwuchsspieler nicht an Nachwuchs-Turnieren teil, so sind sie an den entsprechenden Tagen für Mannschaftswettkämpfe der Aktiven nicht spielberechtigt.

6.7. Tritt eine Mannschaft im Hinspiel auswärts nicht an, ist das Rückspiel ebenfalls auswärts auszutragen.

6.8. Festspielregelung

6.8.1. Spieler, die in einer höheren Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen, sind ab dem 4. Einsatz in der Saison in der höchsten Mannschaft, in der sie zum Einsatz gekommen sind, festgespielt und werden dort, unabhängig von ihrer Ranglistenposition, Stammspieler. Mit jedem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft werden sie bei dieser Stammspieler.

6.8.2. Festgespielte Spieler sind in einer niederen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Sie können deshalb auch nicht bei einer Veränderung der Vereinsrangliste vor der Rückrunde zurückgestuft werden.

6.8.3. Spielt sich ein Spieler an einem Spieltag in einer höheren Mannschaft fest, wird die Mannschaftszugehörigkeit mit dem nächsten Kalendertag wirksam.

6.8.4. Bei Aufnahme neuer Spieler (entsprechend Spielordnung §11) in einer oberen Mannschaft kann ein festgespielter Spieler wieder in eine niedere Mannschaft zurückgestuft werden. Die endgültige Entscheidung liegt auch hier beim zuständigen Sportwart.

6.8.5. Die Anzahl der Festspieleinsätze wird über die gesamte Saison ermittelt. Auch bei einer eventuellen Ranglistenänderung bleibt die Anzahl der bis dahin gemachten Festspieleinsätze für den entsprechenden Spieler vollumfänglich erhalten.

6.8.6. Als Einsatz in einer höheren Mannschaft zählt der Einsatz in einem Mannschaftswettkampf laut Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.

6.8.7. Hinsichtlich des Spielereinsatzes gilt immer der ursprünglich angesetzte Termin lt. Ansetzungsschema vom Saisonbeginn!

6.9. Bei Punktspielen hat die Halle 30 min vor Spielbeginn geöffnet zu sein.

6.10. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft seines Vereins spielberechtigt. Dies gilt nicht für Spieler des Nachwuchsbereiches.

7. Zurückziehen von Mannschaften

Werden Mannschaften vom Punktspielbetrieb zurückgezogen, sind diese zu streichen. Bereits ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Nummerierung der nachfolgenden Mannschaften bleibt bestehen.

Klarstellung: Zurückziehen entspricht damit nicht dem Abstieg der zurückgezogenen Mannschaft, sondern der endgültigen Streichung.

Spieler, die einer zurückgezogenen Mannschaft zugeordnet sind, können nur noch in höheren Mannschaften des Vereins zum Einsatz kommen.

8. Wertung

8.1 Sieger ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, lautet das Ergebnis „unentschieden“.

8.2 Der Sieger erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer erhält zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und Minuspunkt.

8.3 Zur Ermittlung der Tabellenreihenfolge gelten folgende Kriterien:

- Differenz der erreichten Punkte
- Differenz der erzielten Spiele
- Differenz der erzielten Sätze
- Differenz der erzielten Spielpunkte

Ist bei absolutem Gleichstand der Staffelsieger (Aufsteiger) nicht zu ermitteln, entscheidet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden. Bei erneutem absoluten Gleichstand entscheidet das Ergebnis des 1. Herreneinzels.

8.4 Nichtantreten / Verspätungen

Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen. Abweichend hiervon sind Punktspiele, bei denen nicht 8 Spiele gespielt werden. Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn sie nicht 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist (bei der Gastmannschaft werden bei 2 Spielen an einem Tag beim zweiten Spiel 60 Minuten akzeptiert). In beiden Fällen wird eine Ordnungsgebühr entsprechend § 5 der Finanzordnung erhoben. Diese Regelung trifft nur in begründeten Ausnahmefällen zu, ansonsten gilt Punkt 6.4 dieser Anlage. Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, ist das vor dem Spielbeginn auf dem Spielformular durch beide Mannschaftsleiter schriftlich zu bestätigen. Spätere Proteste sind nicht möglich. Das Spiel wird wie ausgetragen gewertet.

Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde. Höhere Gewalt ist vom betroffenen Verein nachzuweisen.

Verspätungen sind im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu dokumentieren.

8.5 Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein, gilt der Wettkampf als verloren. Die Spiel-Wertung erfolgt wie im Falle des Nichtantretens.

Verletzt eine Mannschaft die Reihenfolge der Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler aufgestellt wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel bzw. Doppel gelten ebenfalls als verloren. Beim Vertauschen des 1. und 2. HE gilt das 3. HE nicht als verloren.

8.6 Tritt eine Mannschaft zu zwei Punktspielen einer Saison nicht an, ist dieses als Zurückziehen der Mannschaft zu werten. Die bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Verein wird zusätzlich mit einer Ordnungsgebühr belegt.

9. Spielverlegungen

Bei allen Spielverlegungen zählt hinsichtlich des Spielereinsatzes immer der ursprünglich angesetzte Termin lt. Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.

9.1. Allgemeines

- Eine Verlegung ist innerhalb der jeweiligen Halbserie zu realisieren.
- Zeitgleiche Veranstaltungen im Nachwuchsbereich sind kein zwingender Grund für eine Spielverlegung bei den Aktiven und umgekehrt.

9.2 Vorverlegungen

Vorverlegungen sind nach Vereinbarung durch beide Mannschaften möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche

Abmachungen. Der Verein, auf dessen Veranlassung hin das Spiel vorverlegt werden soll, trägt diese beim elektronischen Ergebnisdienst „Kroton“ im Kommentarfeld des betreffenden Spiels ein. Die gegnerische Mannschaft bestätigt die Vorverlegung ebenfalls.

Der Verein, auf dessen Veranlassung das Spiel vorverlegt wird, informiert den Staffelleiter und die Pressestelle des BVS bzw. bei regionalen Wettkämpfen den zuständigen Pressewart (falls vorhanden) spätestens eine Woche vor dem neuen Termin von der Vorverlegung. Der Staffelleiter trägt die Terminänderung im elektronischen Ergebnisdienst „Kroton“ ein.

Der letzte Punktspieltag kann nicht vorverlegt werden.

9.3 Verlegungen auf einen späteren Termin

Verlegungen auf einen späteren Termin sind bei Zustimmung beider Vereine unter Angabe des Ersatztermins nur nach Genehmigung durch den Staffelleiter und Sportwart bzw. Jugendwart im Nachwuchsbereich möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen.

10. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach §13 der Spielordnung des BVS.

11. Anforderungen bei Mannschaftswettkämpfen

11.1 Hallenanforderungen

Bei allen Mannschaftskämpfen müssen die Mindestanforderungen des DBV an die Spielhallen erfüllt werden:

- 5,00 m lichte Höhe
- der freie Raum muss mindestens
- zwischen Seitenlinien zu einem anderen Spielfeld 0,30 m
- zwischen Seitenlinie und einer Wand 0,30 m
- zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
- zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
- zwischen Grundlinien und einer Wand 0,80 m betragen.

Für die Sachsenliga/Sachsenklasse gilt außerdem folgende Festlegung: Die Halle muss mit mindestens 2 Doppelfeldern ausgestattet sein. Für die Dauer des Wettkampfes darf kein Wettkampf in einer anderen Sportart in der Halle ausgetragen werden, außer wenn die Hallensegmente durch eine geeignete Abtrennung separiert werden können und dadurch keine negative Spielbeeinflussung erfolgt.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen vom Sportwart in Absprache mit dem Spielausschuss auf Antrag zugelassen werden. Ausnahmegenehmigungen sind höchstens für eine Spielsaison gültig.

11.2 Schiedsrichter

Der Gastgeber hat ab Sachsenklasse zu jedem Punktspiel einen geprüften Schiedsrichter als „verantwortlichen Leiter“ zu stellen. Dieser darf als Spieler am Wettkampf teilnehmen. Kann der Gastgeber keinen geprüften Schiedsrichter stellen, kann diese Funktion von einem Mitglied der Gastmannschaft ausgeübt werden. Bei Nichtvorhandensein wird eine Ordnungsgebühr entsprechend § 5 der Finanzordnung erhoben.

Bei den Punktspielen ab Sachsenklasse hat der Gastgeber auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst den Namen des Schiedsrichters anzugeben, der als „verantwortlicher Leiter“ fungiert.

11.3 Spielballeinsatz

Es darf bei Punktspielen nur mit Bällen gespielt werden, die entsprechend der Anl. VI der Spielordnung des BVS zugelassen sind. Wird dagegen verstoßen ist dieses Spiel als verloren zu werten. Bei einem Mannschaftskampf sollte nur mit einer Ballsorte gespielt werden.

12. Spieltage und Ansetzungen

Spieltage für alle Spielklassen sind Samstag und Sonntag. Die verbindlichen Ansetzungen für alle Spielklassen werden ausschließlich beim elektronischen Ergebnisdienst veröffentlicht. Finden in einer Kalenderwoche mehrere Mannschaftswettkämpfe („Doppelansetzungen“) statt, so handelt es sich um mehrere Punktspieltage.

13. Einsatz von Ausländern

Ausländische Spieler, die in einem ausländischen Verband spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, dass dieser das Erlöschen der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb bestätigt und keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt (Musterformular im Downloadbereich der BVS-Homepage). Wechselt der Spieler den Verein, muss diese Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden. Nach fünfjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zu einem deutschen Verein kann der Antrag auf Anerkennung als „Badmintondeutscher“ gestellt werden. Die Freigabeerklärungen sind dem Sportwart bis zum 01.08. jeden Jahres vorzulegen. Nach dem 01.08. können zumindest für die Meisterschaftsspiele ab Sachsenklassen aufwärts keine Ausländer neu aufgenommen werden. Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Passstelle.

Während ausländische Spieler mit Unionsbürgerschaft uneingeschränkt eingesetzt werden können, darf bei einem Wettkampf ab Sachsenklasse nur ein Spieler ohne Unionsbürgerschaft („EU-Bürgerschaft“) eingesetzt werden (DBV-Regelung).

Die Folgen bei Verstößen regeln sich nach § 4 der Spielordnung des DBV.

In den Spielklassen der Regionalverbände gibt hinsichtlich des Einsatzes von Ausländern keine Einschränkungen.

Anlage II zur Spielordnung des BVS

Ranglistenordnung

| | |
|------------------------|---|
| Turnieranzahl: | bis 5 Turniere pro Saison 1 Streichwert – ab 6 Turniere pro Saison 2 Streichwerte |
| Teilnahmeberechtigung: | entsprechend Ausschreibung |
| Disziplinen: | entsprechend Ausschreibung |
| Austragung: | Der Spielmodus ist vom Ausrichter den Hallenmöglichkeiten und der Teilnehmerzahl anzupassen. |
| Turnierdauer: | Die Turnierdauer sollte 10 Stunden an einem Tag bzw. 18 Stunden an 2 Tagen nicht überschreiten. |
| Wertung: | Platz Einfach- K.O.- System Doppel- K.O.- System |

| | | |
|-------|-----------|-----------|
| 1 | 64 Punkte | 64 Punkte |
| 2 | 54 Punkte | 54 Punkte |
| 3 | 44 Punkte | 50 Punkte |
| 4 | | 44 Punkte |
| 5-6 | 34 Punkte | 38 Punkte |
| 7-8 | | 32 Punkte |
| 9-12 | 22 Punkte | 26 Punkte |
| 13-16 | | 20 Punkte |
| 17-24 | 10 Punkte | 15 Punkte |
| 25-32 | | 10 Punkte |

Zwischenschritte bis zur Einzelplatzierung sind möglich. Bei Turnieren, die über das Land Sachsen hinaus ausgeschrieben sind, können diese Ranglistenpunkte mit einem Faktor >1 multipliziert werden.

Meldegebühr: Einzel 6,- □, Doppel und Mixed 5,- □ je Spieler auf BVS Ebene (Abweichung lt. Ausschreibung mögl.)
Einzel 4,- □, Doppel und Mixed 6,- □ im Regionalbereich (Abweichung lt. Ausschreibung mögl.)

Spielball: Vom BVS zugelassene Naturfederbälle der Kategorie I und II.

Wertungsmodus: Fortlaufende RL, das letzte Turnier wird gestrichen und durch das neueste ersetzt.

Mindestanforderungen: 6 Spielfelder, Turnierleitung mit mindestens zwei Nichtspielern, Hallenimbiss, Ballverkauf

Meldungen-Auslosung: Entsprechend Auslosungsordnung des BVS (Anlage IV zur Spielordnung)

Berichterstattung: Die Berichterstattung richtet sich nach §14 der Spielordnung des BVS.

Die Regionalranglisten werden durch die jeweiligen Regionalverbände ausgeschrieben. In den Ausschreibungen können nach Absprache mit dem Sportwart des BVS von o.g. Punkt Abweichungen vorgenommen werden. Sind keine Abweichungen zu einzelnen Punkten vorhanden, gilt diese Ranglistenordnung vollinhaltlich.

Anlage III zur Spielordnung des BVS

Anforderungen an Ausrichter von Wertungsturnieren (Sachsenranglisten und Meisterschaften)

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen hat mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn auf der Homepage des BVS bzw. der Regionalverbände zu erfolgen. Die Ausschreibungen sollten möglichst alle u.a. Punkte der Musterausschreibung beinhalten:

Musterausschreibung:

1. Bezeichnung des Turniers
2. Namen des Veranstalters und Ausrichters
3. Austragungstermin und Beginn
4. Ort der Austragung und Zahl der verfügbaren Spielfelder
5. Wettbewerbe/Disziplinen und Austragungsmodus
6. Benennung des Teilnehmerkreises
7. Tag und Zeit des Meldeschlusses
8. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
9. Höhe der Gebühren (ggf. mit Angabe der Kontoverbindung)
10. Ballmarke, sofern vorgegeben
11. Turnierleiter und Referee
12. Voraussetzungen zur Verteilung der Preise und Urkunden
13. Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern
14. eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung
15. Hinweis zur Versorgung
16. Quartierhinweise (optional)
17. Turniertelefon
18. Berichterstattung und Foto

Vom Ausrichter eines Wertungsturniers sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Anwendung der Turniersoftware
- grober Zeitplan
- 6 Doppelfelder - Hallenhöhe > 7,00 m - Spielfeldnummerierung
- Hallenverpflegung - Referee - Hallenverkauf Spielbälle
- Zähltafeln, bei Meisterschaften mind. Zählrichter - Turnierübersicht vor Ort (Zeitplan, Turnierpläne)
- bei 2-Tages-Turnieren (Sachsenranglisten): Disziplinen tagesgetrennt

Vom Veranstalter der Sachsenmeisterschaften der Aktiven sind ab den Halbfinalspielen Schiedsrichter zu stellen.

Zur Absicherung eines angemessenen Turnierablaufs sind die Teilnehmerzahlen auf 32 für HE, DE GD, bzw. 24 für HD und DD begrenzt. Stehen mehr Spielfelder zur Verfügung, sind höhere Teilnehmerzahlen zulässig. Mit Veröffentlichung der Setzliste (s. Anl. V Punkt 3) ist das Spielsystem verbindlich bekannt zu geben.

Anlage IV zur Spielordnung des BVS

Auslosungsordnung

1. Ausschreibungen:

Ausschreibungen für Sachseneinzelmeisterschaften und Sachsenranglistenturniere sind mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn auf der Homepage des BVS veröffentlicht.

2. Auslosungstermin:

Die Auslosung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Ist die Nutzung der Turniersoftware vorgeschrieben, dann sollte sie möglichst unmittelbar vor Turnierbeginn am Spielort durchgeführt werden. Ist in der Ausschreibung kein Auslosungsort und -termin angegeben, so erfolgt die Auslosung 30 min vor Turnier(bzw. Disziplin-)beginn am Spielort.

3. Setzen

Gesetzt werden in der Regel 25% der Teilnehmer. Wer gesetzt wird, bestimmt der Sport- bzw. Jugendwart gemeinsam mit dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Landestrainer. Es ist nach eigener und freier Überzeugung festzusetzen, welche Spieler die Besten sind und entsprechend der Spielstärke die Rangfolge (Rangliste) festzulegen. Im „Normalfall“ wird es die auf der Homepage des BVS veröffentlichte Rangliste sein. Die bestätigte Setzliste sollte mindestens 3 Tage vor Turnierbeginn veröffentlicht werden.

4. Auslosungsablauf:

Die Auslosung wird von mindestens zwei Personen aus verschiedenen Vereinen entsprechend der bestätigten Setzliste vorgenommen. Die Auslosung leitet der Turnierleiter.

5. Auslosungsschema:

Für Meisterschaften bei den Aktiven gilt generell das K.-o.-System, bei Meisterschaften der Altersklassen kann auch im Gruppensystem gespielt werden.

Bei Ranglistenturnieren kann in anderen Systemen gespielt werden. Beim Doppel-K.-o.-System wird grundsätzlich festgelegt, dass die Finalisten der Gewinnerseite Platz 1 und 2 belegen und dass der Sieger der Trostrunde Dritter ist.

Die Auslosung hat grundsätzlich über die Turniersoftware zu erfolgen. Das Auslosen ist so vorzunehmen, dass die an 1 und 2 gesetzten Spieler positioniert werden und innerhalb der Sitzplätze 3/4, 5/8, 9/16, ... gelost wird wobei Spieler gleicher Vereine möglichst spät aufeinandertreffen sollen (unterschiedliche Hälften, Viertel, Achtel, ...). Auch sollen Kaderspieler des BVS nicht in der ersten Runde aufeinander treffen.

6. Regionalverbände

Bei Turnieren auf Ebene der Regionalverbände können in den Ausschreibungen Abweichungen von der Auslosungsordnung festgelegt werden.

5. Inkrafttreten:

Diese Auslosungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage V zur Spielordnung des BVS

Ballzulassung des BVS für die Spielserie 2017/2018

Anlage VI zur Spielordnung des BVS

Besonderheiten innerhalb der Regionalverbände

1. Art der Besonderheiten

Regionale Abweichungen bedingt durch z.B. Anzahl der Vereine oder Mannschaften, demographische Aspekte oder gewachsene Strukturen innerhalb der Regionalverbände machen es erforderlich, dass die Spielordnung und deren Anlagen in einigen Punkten an den jeweiligen Regionalverband angepasst werden muss.

Grundsätzlich sollen sich die Ergänzungen und Abweichungen von der Spielordnung des BVS auf ein notwendiges Maß beschränken, um so ein einheitliches Regelwerk beizubehalten und die Chancengleichheit innerhalb der Regionalverbände zu gewährleisten. Die Aufnahme weiterer regionaler Besonderheiten oder die Änderung der folgend aufgeführten Punkte ist in Abstimmung mit den Ressortleitern des BVS möglich.

2. Besonderheiten im Regionalverband Leipzig (RVL)

keine Besonderheiten

3. Besonderheiten im Regionalverband Chemnitz (RVC)

keine Besonderheiten

4. Besonderheiten im Regionalverband Dresden (RVD)

4.1 Der Einsatz von Mädchen bzw. Damen in Jungen- bzw. Herrenspielen ist bei den Aktiven der untersten Spielklasse (Kreisklassen) und in Nachwuchsmannschaften möglich. Diese Mädchen bzw. Damen sind in der Jungen- bzw. Herrenrangliste einzuordnen und sind in Mädchen- bzw. Damenspielen in der gesamten Saison in dieser Altersklasse nicht mehr spielberechtigt. Wenn Mädchen in einer Kinder- bzw. Jugendmannschaft als Junge eingesetzt und in der Rangliste bei den Jungen geführt werden, können sie trotzdem in einer Jugend- bzw. Aktivenmannschaft als Mädchen bzw. Dame eingesetzt werden.

4.2 In Kreisliga, den Kreisklassen und im Nachwuchsbereich werden (abweichend von der BVS SO Anlage II) bei einer fehlenden Dame beide möglichen Damenspiele und bei einem fehlenden Herren das 3. Herreneinzel gespielt. Bei Mindestspielstärke fallen lediglich Damendoppel und 2. Herrendoppel weg.

4.3 Unvollständiges Antreten (Mindestspielstärke: 3 Jungen, 1 Mädchen) oder Nichtantreten ist im Nachwuchsbereich an einem Spieltag in der Saison möglich. Der betreffende Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gemäß §5 der Finanzordnung des BVS belegt. Jedes weitere Nichtantreten ist als Zurückziehen der Nachwuchsmannschaft zu werten. Bei jedem weiteren unvollständigen Antreten ist die Nachwuchsmannschaft als Zulassungsnachweis einer Aktivenmannschaft im Sinne von Punkt 2, Anlage I der Spielordnung des BVS hinfällig, sie wird jedoch nicht vom Punktspielbetrieb ausgeschlossen.

4.4 Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehr Vereinen sind im Nachwuchsbereich grundsätzlich zulässig. Es wird eine

gemeinsame Meldung sowie eine gemeinsame Mannschaftsrankliste eingereicht. Die Mannschaftsspieler/innen behalten die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Verein. Rechenschaftspflichtig für die Spielgemeinschaft gegenüber RVD und BVS ist der Verein, der die Meldung der Mannschaft vornimmt (z.B. bezüglich Ordnungsgebühren). Spielgemeinschaften sind nicht zur Teilnahme an der Sachsenmannschaftsmeisterschaft berechtigt. Sie dienen außerdem nicht als Nachweis über eine Nachwuchsmannschaft als Zulassungskriterium einer Aktivenmannschaft im Sinne von Punkt 2, Anlage I der Spielordnung des BVS.

4.5 Als Verbandsansetzung gilt der Spieltermin, der 14 Tage nach der Sitzung der Mannschaftsleiter durch die Staffelleiter oder den Sportwart beim elektronischen Ergebnisdienst eingetragen ist.

4.6 Grundsätzlich gilt, dass der Staffelsieger das Aufstiegsrecht besitzt und der Staffelletzte entsprechend absteigt. In Sonderfällen (z.B. Aufstiegsverzicht, höherklassiger Spielverlauf) wird die Staffeleinteilung vom Sportwart festgelegt.

5. Besonderheiten im Regionalverband Oberlausitz (RVOL)

keine Besonderheiten

Jugendordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

in der Fassung vom 21.06.2017

§ 1 Zweck und Inhalt der Jugendordnung

1. Zweck dieser Jugendordnung (JO) des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. (BVS) ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Nachwuchsspielbetrieb des Verbandes und seiner Regionalverbände. Unter „Spieler“ im Sinne der Spielordnung sind immer Spieler und Spielerinnen zu verstehen.

2. Die Regelungen der Spielordnung (SpO) des BVS finden im Kinder- und Jugendbereich in gleicher Art und Weise Anwendung, sofern sie auf den Kinder- und Jugendbereich übertragbar sind und nicht durch Regelungen dieser JO ersetzt werden.

§ 2 Spielerlaubnis

1. Für alle Wettkämpfe gilt vollinhaltlich die Spielordnung des BVS mit Ausnahme der Anlage III.

2. Bei Wettkämpfen der AK U11 wird auf regionaler Ebene in den Regionalverbänden auf eine Spielberechtigung verzichtet.

§ 3 Einzelmeisterschaften

1. Sachsen- Einzelmeisterschaften finden jährlich im Wechsel in einem der vier Regionalverbände statt.

2. Die Einzelmeisterschaften werden im Einfach-KO-System ausgespielt, es werden zwei 3. Plätze pro Disziplin vergeben.

3. Die Meldegebühr für Meisterschaften betragen Einzel 5,- □, Doppel und Mixed 6,- □

4. Die Regionalverbände regeln die Durchführung der Regionaleinzelmeisterschaften eigenverantwortlich.

§ 4 Mannschaftsmeisterschaften

1. Zur Ermittlung des Mannschaftsmeisters werden in den Regionalverbänden Punktspielrunden der Kindern und der Jugend organisiert. Es sollten Staffeln mit mindestens vier Mannschaften gebildet werden.

2. Der Einsatz von Mädchen als Jungen ist in Nachwuchsmannschaften möglich. Diese Mädchen sind in der Jungenrankliste einzuordnen und in Mädchenspielen (Mannschaft) in der gesamten Saison in dieser Altersklasse nicht mehr spielberechtigt. Wenn Mädchen in der Kinder- oder Jugendmannschaft als Junge eingesetzt und in der Rankliste bei den Jungen geführt werden, können sie trotzdem in einer Jugend- (bei Einsatz als Junge in einer Kindermannschaft) oder Aktivenmannschaft als Mädchen/Dame eingesetzt werden.

3. Ergänzend zur üblichen Mannschaftsstärke kann eine Staffel „Mini“-Mannschaften bei den Kindern und der Jugend aufgestellt werden.

Mindestspielstärke sind 2 Jungen und 2 Mädchen. Es werden ein Jungeneinzel, ein Mädcheneinzel, ein Jungendoppel, ein Mädchendoppel und ein Mix gespielt. Die „Mini“-Mannschaften sind zur Sachsenmannschaftsmeisterschaft, auch bei Auffüllen auf die notwendige Anzahl von Spielern, nicht startberechtigt.

4. Die Vereinsranklisten sind bis zum 01.09. an den Jugendwart des Regionalverbandes einzureichen. Es gelten dabei die Festlegungen der Spielordnung des BVS.

5. Die Sachsenmannschaftsmeisterschaft wird mit maximal 6 Mannschaften ausgetragen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- die 4 Regionalmeister (bei Verzicht des Meisters der Zweitplatzierte)

- 2 Wildcards. Diese können über die Regionaljugendwarte beim Jugendausschuss beantragt werden. Eine Entscheidung über die Teilnahme trifft der Jugendausschuss. Der späteste Termin für den Antrag ist 5 Kalendertage nach dem letzten Spieltag des jeweiligen Regionalverbandes.

6. Nachwuchsmannschaften, die mit weniger als 4 Jungen/2 Mädchen starten bzw. mit Ausnahmeregelungen in den Regionalverbänden gespielt haben (z.B. Spielgemeinschaften), sind bei den SMM nicht startberechtigt.

7. Das Spielsystem der Sachsenmannschaftsmeisterschaft richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.

8. Der Sachsenmannschaftsmeister und der Zweitplatzierte besitzen das Teilnahmerecht an den Südostdeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

9. Von den Teilnehmern an den Sachsenmannschaftsmeisterschaften wird eine Meldegebühr von 30,00 □ erhoben, die dem Ausrichter des Turniers zu zahlen ist.

10. Stichtage für die Mannschaftsmeisterschaften 2017/2018: U15: 01.01.2003 und jünger, U19: 01.01.1999 und jünger.

§ 5 Wettkampfbestimmungen

1. Für Kinder der AK u15, Jugendliche der AK u 17 und der AK u 19 (die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die in Aktivenmannschaften zum Einsatz kommen sollen, ist die Seniorenstarterlaubnis einzuholen. Die Vereine beantragen die Seniorenstarterlaubnis mit dem Formblatt bis zum 01.08. jeden Jahres beim Jugendwart des Regionalverbandes für alle Spielklassen. Die RV - Jugendwarte prüfen den Antrag und leiten diesen zum BVS - Jugendwart zur Bestätigung und Veröffentlichung weiter. Mit Veröffentlichung der Anträge auf der Homepage des BVS sind diese gültig. Für den Einsatz zur Rückrunde können bis zum 01.11. jeden Jahres weitere Anträge nach obigem Verfahren eingereicht werden

2. Für Nachwuchsspieler die innerhalb der Saison den Verein wechseln, besteht die Möglichkeit bis 7 Tage vor Einsatz den Antrag nach obiger Verfahrensweise einzureichen.
3. Kinder der AK u 13 und jünger sind in Aktivenmannschaften nicht spielberechtigt. Für eine Starterlaubnis oberhalb der Sachsenliga gelten die Festlegungen der Gruppenspielordnung Südost.
4. Für die Erteilung der Seniorenstarterlaubnis für Spieler/innen, welche in Mannschaften der Sachsenliga, Sachsenklasse oder der höchsten Spielklasse im Regionalverband zum Einsatz kommen, gelten die Bedingungen der SpO Anlage I Punkt 2.
5. SpielerInnen, welche vom BVS-Jugendwart für eine Maßnahme nominiert wurden oder sich für diese qualifiziert haben und an dieser nicht teilnehmen, jedoch am selben Spieltag in einer Aktivenmannschaft eingesetzt werden, zählen als nicht spielberechtigte Spieler und verlieren die Seniorenstarterklärung mit sofortiger Wirkung.
6. Wegen gleichzeitiger Maßnahmen des Aktivenbereichs dürfen Maßnahmen des Nachwuchsbereichs nicht verlegt werden.
7. Bei Einsätzen von in DBV- Maßnahmen eingesetzten Spielern ist eine Spielverlegung des Nachwuchspunktspiels möglich.
8. Punktspielrunden in Turnierform und Doppelpunktspielansetzungen gelten hinsichtlich Spieleinsatz, unvollständiges Antreten und Nichtantreten wie ein Spieltag. (Klarstellung: z.B. 3 Spiele an einem Tag in Turnierform ist wie ein Punktspiel zu werten)

§ 6 Ranglistenturniere

1. Die Ranglistenplätze, die Startberechtigung sowie das Spielsystem bei Sachsenranglisten regeln die Festlegungen der Anlage I zur Jugendordnung.
2. Die Organisation der Ranglisten in den Regionalverbänden obliegt den Regionalverbänden.
3. Es werden pro Kalenderjahr mindestens 3 Sachsenranglisten als Einzelturniere ausgetragen, von denen die besten 2 Turniere in die Wertung kommen (bei 4 Ranglisten 3 Wertungen). Ersatzwertungen können beim Jugendwart und Landestrainer / zuständigen Verbandstrainer im Vorfeld beantragt werden (Zustimmung beider erforderlich). Der Wertungsmodus ergibt sich aus der Platzierung (z. B. Platz 1- 1 Pkt., Platz 12- 12 Pkt. usw.) Nichtteilnahme im Einzel wird mit 22 Punkten gewertet. Dies entspricht der max. Teilnehmerzahl +1 bei einer Sachsenrangliste U13-19. . Nichtteilnahme in der U11 wird ebenfalls mit 22 Punkten gewertet, es sei denn, es waren mehr als 22 SpielerInnen am Start. In diesem Fall wird mit n+1 gewertet. Nichtteilnahme im Doppel wird mit 9 gewertet, im Mixed mit 17.
4. SpielerInnen, welche an einer DBV-Maßnahme oder einer vom Sportkoordinator befürworteten Maßnahme teilnehmen, werden bei der folgenden Einzel-Sachsenrangliste der TOP 5 Gruppe vorangestellt. In diesem Fall entfällt zuerst der LT-Platz. Ggf. weitere vorangestellte SpielerInnen füllen das Feld von hinten auf (Klarstellung: Platz 5, Platz 3, Platz 2, Platz 1). In diesem Fall entfällt der Aufsteiger. Bei Voranstellungen zur Doppelrangliste entfallen die letzten Plätze aus dem 16er Feld der Einzel-SRL in gleicher Zahl zur Voranstellung.
5. Das Setzen in den einzelnen Disziplinen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. Platzierung DBV-Rangliste bzw. Südostdeutsche Rangliste
 - b. Platzierung Sachsenrangliste
6. Das Setzen beim ersten Sachsenranglistenturnieren des Jahres wird durch den Jugendwart und den Landestrainer bzw. Vizepräsident Leistungssport aufgrund Spielstärke vorgenommen. In den weiteren Turnieren ergibt sich die Setzliste aus der Ranglistenplatzierung.
7. Zur Durchführung der Ranglisten ist die vorhandene Turniersoftware einzusetzen.
8. Die Meldegebühren für Sachsenranglisten betragen: Einzel 5,00 □, Doppel und Mixed 3,00 □ pro Teilnehmer.
9. Die Meldung zu den Sachsenranglisten hat bis eine Woche vor dem Turnier beim Jugendwart zu erfolgen.
10. Spieler, die in Deutschen Rangliste oder Südostranglisten vertreten sind, können auf Antrag der SRL mit 0 Punkten vorangestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Jugendausschuss.

Anlage I zur Jugendordnung

Ranglistenordnung

Spielsystem der Sachsenrangliste im Kinder – Jugendbereich

1) u 11 Schweizer Leitersystem - Teilnehmer: freie Meldungen
 Einzel: 5 Runden; Doppel: 3 Runden; Mixed: 4 Runden
 Es werden 3 Gewinnsätze bis 11 auf dem Ganzfeld gespielt.

2) u 13 – 19:

Qualifikationsturniere:

1. Einzel SRL - Turnier

- Teilnehmerschlüssel zum Qualifikationsturnier mit max. 32 TeilnehmerInnen
- Platz 1 – 12 der Südostrangliste (auch bei AK-Wechsel)
 - Je Regionalverband 5 Plätze
 - Freibleibende Plätze vergeben Landestrainer und Jugendwart auf Antrag der Vereine
 - Turniersystem: Einfaches Doppel-KO-System

2. Einzel SRL-Turnier:

- Top 5 in einer Gruppe
- Teilnehmer: Platz 1- 4 des 1. Turniers + 1 LT – Platz (kann auch aus anderen LV kommen)
 - B-Feld: Ranking 5/16 mit max. 16 Spielern (4 Setzplätze)
 - Teilnehmer: Platz 5-12 des 1. Turnieres und die Plätze 1+2 aus der jüngeren Altersklasse + 2 LT-Plätze + 1 Platz je RV (max. 16 Teilnehmer)

3. Einzel- SRL – Turnier:

Top 5 in einer Gruppe

- Teilnehmer: Platz 1- 3 aus Top-Gruppe des 2.Turnieres + 1. des KO-Turniers + 1 LT-Platz

B-Feld: Erweitertes Doppel KO-System (Südost) mit max. 16 Spielern (4 Setzplätze)

- Teilnehmer: Platz 4+5 der Topgruppe 2. Turnier, Platz 2-11 des 2. Turnieres + die Plätze 1+2 aus der jüngeren Altersklasse + 2 LT-Plätze (16 Teilnehmer)

Doppel/Mix-Ranglisten

Gesamtteilnehmer: je 8 Jungen- und Mädchendoppel bzw. 16 Mixed

Erweitertes KO-System

1. SRL Doppel: Platz 1-14 der Einzel-SRL + 1 LT-Platz

Mix: Platz 1-14 der Einzel-SRL + 2 LT-Plätze

2. SRL Doppel: Platz 1-12 der Einzel-SRL + Sieger der jüngeren Altersklasse + 1 LT-Platz

Mix: Platz 1-13 der Einzel-SRL + Sieger aus der jüngeren Altersklasse + 2 LT-Plätze

Saisonreihenfolge:

1. Turnier Einzel

2. Turnier Doppel + Mix

3. Turnier Einzel

4. Turnier Doppel + Mix

5. Turnier Einzel

Der Meldeschluss ist 1 Woche vor dem angesetzten Termin und wird in der Ausschreibung genau bestimmt.

Stichtage für die Saison 2017/18

SEM/SMM U11: 1.1.2007 SRL U11: 1.1.2008

SEM/SMM U13: 1.1.2005 SRL U13: 1.1.2006

SEM/SMM U15: 1.1.2003 SRL U15: 1.1.2004

SEM/SMM U17: 1.1.2001

SEM/SMM U19: 1.1.1999 SRL U17/19: 1.1.2000

Qualifikationsschlüssel für die Sachsenmeisterschaften

AK u 11: freie Nennmöglichkeit

AK u 13-19 Platz 1 - 16 der Sachsenrangliste

je Regionalverband 2 Plätze

Platz 1 - 3 der jüngeren AK

Qualifikation/ Nominierung der Teilnehmer für die SO-Rangliste

AK u13-u19

| Disziplin | Einzel (Mädchen/ Jungen) <i>gesamt 12 (u 13 - 16)</i> | Doppel (Mädchen/ Jungen) <i>gesamt 8 Starter</i> | Mix (für u13-u19) <i>gesamt 8 Starter</i> |
|---------------------------------------|--|---|--|
| Über SO-Ausgangsrangliste | 3 (U13 - 4) | 2 | 2 |
| Automatisch für die SORL qualifiziert | Platz 1 & 2 der SRL | Platz 1 der SRL | Platz 1 der SRL |
| LT-Quote | 1 (U13 - 2) | 1 | 1 |

Qualifikation/ Nominierung der Teilnehmer für die SO-Einzelmeisterschaften:

Die Sachsenmeister der einzelnen Disziplinen sind in der gleichen Altersklasse für die Teilnahme an der SOEM berechtigt. Wird die Paarung in den Doppeldisziplinen aufgelöst, erlischt die Qualifikation über die SEM. Außerdem sind die laut SO-RL vorqualifizierten SpielerInnen startberechtigt. Die verbleibenden Plätze vergeben LT/Jugendwart.

Finanzordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V. (Ordnung über den Umgang mit finanziellen Mitteln)

in der Fassung vom 22.04.2017

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs der in Verfügungsgewalt des BVS stehenden finanziellen Mittel wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird vom Schatzmeister unter Aufsicht und Verantwortung des Präsidiums erledigt.

2. Der Schatzmeister des BVS darf Zahlungen nur auf Grund ordnungsgemäß ausgefüllter Belege durchführen.

3. Als „ordnungsgemäß“ ausgefüllt gilt ein Beleg dann, wenn

- die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den zuständigen Ressortleiter im BVS-Präsidium unterschriftlich bestätigt sowie die Kostenstelle-Kostenart gemäß bestätigtem Finanzplan des BVS vermerkt ist und

- die Zahlungsanweisung durch einen Zahlungsanweisungsberechtigten vorgenommen wurde.

4. Zahlungsanweisungsberechtigt im Präsidium des BVS sind der Präsident des BVS und die Vizepräsidenten des BVS.

5. Vom Präsidium des BVS sind für den bargeldlosen Zahlungsverkehr gemäß Kontovertrag mit dem Kreditinstitut unterschriftsberechtigt: der Präsident des BVS, der Schatzmeister des BVS, der Leiter der Geschäftsstelle. Es sind jeweils zwei Unterschriften gleichzeitig zu leisten.

6. Gemäß § 11 (2) der Satzung des BVS unterliegen der Umgang und der Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel jährlich einer Kontrolle durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Den Rechnungsprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 2 Entschädigungen- Auslagenerstattung

1. Auf der Grundlage des geltenden Reisekostenrechtes werden den Funktionsträgern im BVS und den Regionalverbänden für ihre Tätigkeit erstattet:

- für Fahrtkosten: km-Pauschale 0,30 €-km; 0,02 €-km für jede weitere beförderte Person

Bundesbahnfahrkarten nach Beleg (idR 2. Klasse)

- für Tagegelder: bei eintägigen Dienstreisen: ab 8 Std. 6,- €-Tag, ab 14 Std. 12,- €-Tag

bei ganztägigen Dienstreisen 24,- €-Tag, An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen immer 12 €

- für Übernachtungsgelder: laut Beleg, bei Einhaltung strenger Sparsamkeit

2. Den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses des BVS sind für die Durchführung ihrer Tätigkeit entsprechend des Arbeitsumfangs Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

3. Den Funktionsträgern in den Regionalverbänden werden für die Durchführung ihrer Tätigkeit über eine Jahrespauschale ihre Auslagen (Porto, Telefon, Büromaterial) ohne Nachweispflicht in folgender Höhe pro Jahr erstattet:

Sportwart, Jugend- bzw. Kinderwart 100,00 €

Andere Funktionen im Regionalverband (z.B.: Pressewart, Staffelleiter) 40,00 €

Die Sportwarte teilen den Schatzmeister bis 30.09. Namen und Bankverbindungen der Funktionsträger mit.

4. Die Kosten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen in den Regionalverbänden (z.B. Raummieten o.ä. bei „Kalendertagungen“) werden gegen Nachweis vom BVS erstattet.

5. Alle Abrechnungen haben zeitnah, jedoch spätestens 1 Monat nach Ende der Veranstaltung bzw. Rechnungs- oder Quittungsdatum zu erfolgen.

Abrechnungen aus dem Vorjahr sind spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres einzureichen. Rechnungen an Dritte sind unmittelbar nach Erhalt weiterzugeben.

§ 3 Beitragsordnung

1. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des BVS und zur Zahlung der Mitgliedsgebühren beim Deutschen Badmintonverband und dem DOSB wird für jedes Mitglied eines dem BVS angehörenden Vereines oder einer dem BVS angehörenden Abteilung Badminton eines Vereines eine Mitgliedsgebühr erhoben.

2. Die Mitgliedsgebühr wird mit Rechnung durch den BVS im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres von den Vereinen erhoben. Sollte auf einer danach stattfindenden Mitgliederversammlung eine andere Mitgliedsgebühr beschlossen werden, erfolgt im Anschluss eine Verrechnung.

3. Die Höhe der Mitgliedsgebühr wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen,

4. Die Höhe der Mitgliedsgebühr wird u.a. bestimmt von der Höhe der Forderungen des DBV, DOSB bzw. der Zuwendungen des Landessportbundes Sachsen.

5. Die Mitgliedsgebühr ergibt sich aus einer Grundgebühr und der Verwaltungskostenumlage für Mannschaften. Die Grundgebühr errechnet sich aus der Anzahl der am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Landessportbund Sachsen gemeldeten Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung.

Sollte der Verein über mehr Spielberechtigungen als gemeldete Mitglieder verfügen, so ist die Anzahl der Spielberechtigungen für die Berechnung der Grundgebühr ausschlaggebend. Die Mannschaftsgebühr richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Mannschaften. Für Nachwuchsmannschaften werden keine Gebühren erhoben.

6. Die Aufnahmegebühr für neu dem BVS beitretende Vereine- oder Abteilungen beträgt 50,- €.

7. Vereine zahlen im Jahr des Eintritts in den BVS keine Mitgliedsgebühr. Dafür ist beim Austritt aus dem BVS die Mitgliedsgebühr für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Unterstützungen

Zur Unterstützung der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen kann der BVS auf der Grundlage seiner finanziellen Mittel und Möglichkeiten Unterstützungen gewähren.

Auf Antrag, der spätestens einen Monat nach der Veranstaltung zu stellen ist, können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

- Pro Teilnehmer an den World Senior Badminton Championships und den World Championships for Disable erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50 €.

- Der BVS übernimmt die Meldegebühr für die Deutschen Ranglisten und Meisterschaften der Aktiven und des Nachwuchses. Zusätzlich kann ein Platzierungsgeld gezahlt werden.

- Der BVS übernimmt die Meldegebühr in Höhe der Mindestspielstärke für Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga.

- Der BVS bezuschusst die Teilnahme an der SOMM mit 75 € und an den DMM mit 150 € und zahlt zusätzlich das Startgeld.

Der Zuschuss entfällt, wenn die Turniere in Sachsen stattfinden, in diesem Fall übernimmt der BVS nur das Startgeld.

- Der BVS übernimmt für Kaderspieler die Meldegebühr für SORL und die SOEM.

§ 5 Ordnungsgebühren:

Folgende Verstöße sind durch die jeweiligen Verantwortlichen entsprechend zu ahnden:

| | Im BVS | Regionalverbände |
|---|---------|------------------|
| 1. Nichtantreten gemeldeter-qualifizierter Mannschaften zu Punktspielen oder Meisterschaften (zzgl. Fahrkosten des Gegners), bei Nachwuchsmannschaften 50% der genannten Ordnungsgebühren | 100,- € | 50,- € |
| 2. Unvollständiges Antreten gemeldeter Mannschaften zu Punktspielen der Meisterschaften, bei Nachwuchsmannschaften 50% der genannten Ordnungsgebühren | | 25,- € |
| 3. Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern zu Punktspielen oder zu Ranglisten und Meisterschaften | 50,- € | 25,- € |
| 4. Nichtantreten gemeldeter und/oder qualifizierter Spieler zu Meisterschaften und Ranglisten | 10,- € | 5,- € |
| 5. Verspätetes Antreten von Mannschaften gemäß BVS-SO Anl. I Punkt 6.4 | 20,- € | 10,- € |
| 6. Vorzeitiges Verlassen des Turniers durch noch im Wettbewerb befindliche Spieler | 20,- € | 10,- € |
| 7. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach Meldeschluss | 125,- € | 50,- € |

| | | |
|--|-----------|---------------|
| 8. Fehlender geprüfter Schiedsrichter (gemäß § 2 der SchO des BVS) | 100,- € □ | |
| 9. Fehlender geprüfter Schiedsrichter (gemäß BVS-SO Anl. I Punkt 11.2) | 10,- □€ | |
| 10. Nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Lehrgangsteiles der Schiedsrichtergrundausbildung bei Nichtantreten zum 2. Lehrgangsteil (Praxis mit mündlicher Prüfung) | 40,- € □ | |
| 11. Nichteinsendung geforderter Unterlagen (Turnierlisten, Abrechnungen, Vereinsranglisten, Berichte) | 20 € | |
| 12. Verspätetes Einsenden von Unterlagen von mehr als 3 Tagen | 10,- € □ | |
| 13. Unterlassung der Ergebnismeldung entsprechend der Regelung § 13 Spielordnung Punkt 1.3 bzw. Überschreitung der vorgegebenen Uhrzeit durch den Gastgeber | 10,- € □ | |
| 14. Unterlassung der Ergebnismeldung bei Sachsenranglisten, Sachsenmeisterschaften und weiteren Veranstaltungen, wo dies gefordert ist, bzw. Überschreitung der vorgegebenen Uhrzeit | 20,- € □ | |
| 15. Fehlende Dokumente entsprechend BVS-SO Anl. I Punkt 6.3. | 20,- □€ | 10,- □€ |
| 16. Verspätete Meldung zu SRL und SEM je Nennung | 10,- □€ | |
| 17. Verstoß gegen § 3 der Spielordnung (Spielkleidung) | 20,- □ | |
| 18. Verlegung von Punktspielen ohne Genehmigung bzw. Information des Staffelleiters oder des Sportwartes falls erforderlich | 25,- □€ | 10,- □€ |
| 19. Mahngebühren wegen Zahlungsverzug | | 5,- € □ |
| 20. Nichtteilnahme von Vereinen mit Wettkampfmannschaften der Aktiven an der Mitgliederversammlung des BVS | 25,- □€ | |
| 21. unsportliches Verhalten | | bis 100,- □ € |

Die Ressortleiter, Staffelleiter, Turnierleiter, das Ressort Öffentlichkeitsarbeit oder das Präsidium sprechen die Ordnungsgebühren aus und informieren die Geschäftsstelle, welche die Gebührenrechnung ausstellt und den Schatzmeister mittels Durchschlag informiert.

Werden durch Vereine Zahlungen nicht beglichen, wird eine Mahngebühr fällig. Erfolgt auch danach keine Zahlung, kann der Ausschluss des Vereins wegen Nichteinhaltung der Satzung zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung des BVS beantragt werden. Über diesen Beschluss entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit.

§ 6 Kosten der Passstelle

Für die Neuausstellung von Spielberechtigungen oder die Bearbeitung in Folge Ab- oder Ummeldung wird eine Gebühr von 4 □ pro Berechtigung erhoben.

Wird vom Verein die Ausstellung eines Spielerpasses gefordert, werden hierfür weitere 3,- € □ pro Pass in Rechnung gestellt.

Rechtsordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

vom 01.09.1992 in der Fassung vom 09.05.2009

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied eines dem Badminton-Verband Sachsen (BVS) angehörenden Vereins hat das Recht und die Pflicht, die sportlichen und organisatorischen Regeln und Ordnungen des BVS durchzusetzen und einzuhalten, zum Wohle unserer gemeinsamen sportlichen Idee im Verein und im Verband.

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

1. Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des BVS werden durch die zuständigen Rechtsinstanzen behandelt und mit geeigneten Maßnahmen geahndet.
2. Streitigkeiten, die sich im Sportverkehr ergeben, werden geklärt und entschieden.
3. Gegen alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelpersonen oder Vereinen wird in geeigneter Weise eingeschritten.

§ 3 Bestrafung

Es können bestraft werden:

- Einzelpersonen
- Organe des BVS
- Vereine sowie deren Organe

II. Rechtsinstanzen

§ 4 BVS-Verbandsgericht

1. Als höchste Instanz des BVS ist das Verbandsgericht tätig und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je 1 Beisitzer aus den 4 Regionalverbänden. Der Vorsitzende wird gemäß Satzung des BVS durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Beisitzer werden durch die Regionalverbände ernannt. Das Verbandsgericht ist mit 3 Mitgliedern (Vorsitzender, 2 Beisitzer) beschlussfähig. Die Auswahl der Beisitzer obliegt dem Vorsitzenden. Es können, wenn erforderlich (Krankheit, Befangenheit), weitere Mitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Präsidium und dem Hauptausschuss angehören.
2. Das Verbandsgericht des BVS ist zuständig:
 - zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVS einerseits und seinen Vereinen andererseits,
 - zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen,
 - zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder der Organe des BVS,
 - zur Entscheidung über Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen der BVS-Mitgliederversammlung,
 - als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Spiel- oder Jugendausschusses.

§ 5 Spielausschuss und Jugendausschuss

Der Spielausschuss (gemäß § 2 Punkt 2 der Geschäftsordnung des BVS) des BVS ist zuständig:

- als erste Instanz für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei der Durchführung des Spielbetriebes,
- als Berufungsinstanz gegen die Festsetzung von Strafen und Ordnungsgebühren des Sportwartes, des Jugendwartes, der Staffelleiter, des Pressewartes, des Schiedsrichterwartes, der Passstelle oder der Geschäftsstelle
Der Jugendausschuss (gemäß § 2 Punkt 3 der Geschäftsordnung des BVS) ist zuständig für den Spielbetrieb im Nachwuchsbereich analog zum Spielausschuss.

§ 6 Grundlagen der Entscheidungen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BVS. Bei Nichtvorhandensein von bestimmten Regeln und Ordnungen im BVS werden die Satzung, Ordnungen und Regeln des DBV zur Entscheidung herangezogen.

§ 7 Verbindlichkeit der Entscheidung

Entscheidungen der Rechtsorgane des BVS sind im gesamten DBV-Gebiet rechtskräftig.

§ 8 Vollstreckung der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den anrufenden Organen (Sportwart, Jugendwart, Lehrwart, Passstelle, Schatzmeister) vollstreckt.

§ 9 Haftungsbeschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 10 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Rechtsverkehr darf nur ausnahmsweise vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden, wenn eine besondere Genehmigung des DBV-Präsidiums vorliegt (entspr. Rechtsordnung DBV § 27).

III. Rechtsmittel und Gebühren

§ 11 Rechtsmittel

1. Alle Proteste, Beschwerden, Einsprüche usw. (im Weiteren Beschwerden genannt), die Verstöße oder Verletzungen gegen die im § 2, Abs. 1 genannten Bestimmungen und Ordnungen zum Inhalt haben, sind als Rechtsmittel zu betrachten, zu verhandeln und zu entscheiden.
2. Alle vor Beginn von Mannschaftswettbewerben kontrollierbaren Angelegenheiten, die zu einer Beschwerde berechtigen, sind bis zum Spielbeginn auf dem Spielformular als diese zu vermerken und sind gebührenfrei. Alle übrigen Beschwerden, die sich gegen Vorgänge während des Spiels erstrecken, sind nach Bekannt werden auf dem Spielformular durch den Vermerk „Protest“ zu kennzeichnen.
3. Alle Beschwerden sind in dreifacher Ausfertigung schriftlich mittels eines Antrages an die zuständige Rechtsinstanz innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt werden des Beschwerdegrundes einzureichen.
4. Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an die zuständige zweite Instanz einzureichen.

§ 12 Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht des BVS anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BVS Gebühren zu zahlen:
 - Befassung durch den Spiel- oder Jugendausschuss: 50,- €
 - Befassung durch das Verbandsgericht: 75,- €
2. Alle Antragsteller haben mit der Antragstellung den Zahlungsnachweis zu erbringen. Liegt bei der Verhandlung kein Zahlungsnachweis vor, so ist der Antrag durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden zurückzuweisen. Die bis dahin angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
3. Die Gebühren werden dem Antragsteller vom BVS erstattet, wenn das zuständige Rechtsorgan im Sinne des Antragstellers entscheidet.

IV. Strafen und Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Strafmaß

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen für Einzelpersonen höchstens 100,- €, im Übrigen höchstens 250,- €
 - d) Sperre von Spielern bis höchstens 2 Jahre
 - e) Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Ehrenamt im BVS, Regionalverband oder Verein auszuüben.
 - f) Punktabzug für Mannschaften
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss aus dem BVS
2. Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
3. Eine Sperre oder ein Ausschluss hat automatisch den Entzug des Spielerpasses, des Schiedsrichterausweises bzw. der Trainerlizenz für die Dauer der Sperre zur Folge.
4. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit Ende der laufenden Saison, andere Verstöße nach einem Jahr.

V. Verfahrensvorschriften

§ 14 Ordnungsgebühren

Die Ordnungsgebühren sind unter § 5 der Finanzordnung des BVS dargestellt.

§ 15 Allgemeine Grundsätze

1. Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Grundsätze:

- a) Verfahren werden vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 nur auf schriftlichen Antrag anhängig,
 - b) Mitglieder des Verbandsgerichts, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben auszuscheiden,
 - c) ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten,
 - d) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen,
 - e) Entscheidungen sind zu begründen,
 - f) Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen,
 - g) Die Entscheidung der Rechtsorgane sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.
2. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Verkündung bzw. der Zustellung der Entscheidung (§ 11, Abs. 4).

§ 16 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BVS anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu informieren und zu den Verhandlungen einzuladen.

§ 17 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung

1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, kann der Streitfall an den Spiel- oder Jugendausschuss zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen oder ein neues Urteil gefällt werden.
3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn nach Erlass der Entscheidung der weitere Verlauf der Veranstaltung in Frage gestellt oder das übergeordnete Interesse der Teilnehmer einer Änderung oder Aufhebung entgegensteht. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 18 Urteil, Beschluss, Verfügung

1. Entscheidungen und Bestrafungen von Rechtsstreitigkeiten werden als Urteil ausgesprochen.
2. Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch einen Beschluss getroffen.
3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsgerichtes getroffen.

§ 19 Fristen

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag des Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§ 15, 19, 20 hat Zurückweisung der Anträge und Rechtsmittel zur Folge. Unberührt davon bleibt § 17, Abs. 3.
2. Fristen gelten als eingehalten, wenn die Schriftsätze nachweislich rechtzeitig (Poststempel) an das Verbandsgericht abgesandt wurden.
3. Bei unverschuldeter Fristverhinderung eines Verfahrensbeteiligten ist auf seinen Antrag hin (innerhalb 14 Tagen seit Behebung des Hindernisses) die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

§ 20 Verfahren vor dem BVS-Verbandsgericht

1. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung.
2. Sitzungen des Verbandsgerichts sind für Angehörige des BVS öffentlich.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von 20 Tagen zu behandeln.
4. Die am Verfahren Beteiligten sind 14 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich einzuladen.
5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung
 - die Besetzung des Gerichts bekannt
 - stellt die Anwesenheit fest
 - ermahnt die Zeugen zur WahrheitEr hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Beisitzer, Parteien und Beigeladene können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.
6. Die Verhandlung wird protokolliert. Das Protokoll enthält:
 - Rechtsinstanz
 - Namen der Mitglieder
 - Namen der Parteien und ZeugenDie Zeugenaussagen werden sinngemäß protokolliert. Als Protokollführer bestimmt der Vorsitzende einen Beisitzer.
7. Die Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
8. Das Urteil ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen auf der Homepage des BVS veröffentlicht werden.
9. Die Urteile müssen enthalten:
 - a) die förmlichen Vermerke:
 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
 2. Zeit und Ort der Verhandlung
 3. den Verhandlungsgegenstand

4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 5. die Parteien
 6. die Unterschrift des Vorsitzenden
 7. Verkündungstag des Urteils
- b) Entscheidung und Begründung:
1. den Urteilsspruch (Tenor)
 2. den Tatbestand
 3. das Datum der Wirksamkeit der Entscheidung (bei Sperre, Ausschluss)
 4. die Entscheidungsgründe
 5. die Entscheidung über die Kosten

§ 21 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht in einem ordentlichen Verfahren.

§ 22 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes des BVS sind rechtskräftig und nur durch Berufungsverfahren beim DBV-Verbandsgericht anfechtbar.

§ 23 Wiederaufnahme

Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 24 Kosten

1. Für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht werden Gebühren entsprechend § 12 erhoben.
2. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei.
4. Bei Beantragung einer mündlichen Verhandlung (§ 20, Abs. 1) trägt der Antragsteller die Mehrkosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den Antragsteller vor Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins darauf hingewiesen hat, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich wäre, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

§ 25 Zeugengeld

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen entsprechend der Finanzordnung des BVS.
2. Verdienstaufschlag wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung vom Arbeitgeber bis zum Höchstsatz von 37,50 €/Tag vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des BVS vom 09.05.2009 in Kraft.

§ 28 Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des Präsidiums des BVS und werden im Handbuch des BVS veröffentlicht.

Trainerordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

(es gilt die Trainerordnung des DBV)

Lizenzstufe1 - Trainer C-Breitensport oder Trainer C-Leistungssport

a) Ausbildungsumfang und Teilnahmevoraussetzungen (gem. § 4):

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 UE innerhalb von 24 Monaten (ohne Prüfung). Die badmintonspezifische Ausbildung erfolgt an 5 Wochenenden, außerdem gehören dazu Spielbeobachtung und Trainerhospitation bei einem ausgewählten Trainer möglichst an einem Talentstützpunkt des BVS.

Die Teilnahmevoraussetzungen sind

1. mindestens Vollendung des 16. Lebensjahrs
2. Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton
3. Mitgliedschaft bei einem dem Badminton- Landesverband angeschlossenen Verein
4. Schriftliche Anmeldung entsprechend der Ausbildungsausschreibung, der Grundlehrgang zur 1.Lizenzstufe (32 h) wird mit angerechnet. (KSB- nicht älter als 2 Jahre).
5. In Sachsen wird der Grundlehrgang (sportartübergreifend) zur 1.Lizenzstufe (32 LE) mit angerechnet. (KSB, nicht älter als 2 Jahre)

b) Prüfungsvoraussetzungen (gem. § 7)

1. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm
2. Frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten „Erste-Hilfe“-Kurs. Dieser muss eine Mindestdauer von 8 UE haben und darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Außerdem wird eine praktische Demonstrationsfähigkeit erwartet, welche nach dem 2. Ausbildungswochenende überprüft wird.

c) Prüfung

Sind die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt, muss schriftlich eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Wird diese bestanden, muss eine praktische Lehrprobe bestanden werden.

Sollten Prüfungsteile nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung.

Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

d) Gültigkeit einer Lizenz

Die Trainer- C-Lizenz hat eine Gültigkeit von 4 Jahren.

Die Trainer -B-Lizenz hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Damit die Lizenz über die Dauer der Gültigkeit (nach Erwerb) hinaus verlängert werden kann, muss die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (mind. 15 UE) nachgewiesen werden. (§ 5)

Innerhalb der Gültigkeitsdauer kann eine Lizenz verlängert werden, dann verlängert sie sich unabhängig vom Datum der Weiterbildung um 4 Jahre (bzw. 3 Jahre bei B-Trainern), vom Ende der Gültigkeit an.

e) Ablauf, Erneuerung der Lizenz (gem. §§ 6, 7)

Verantwortlich für die Beachtung der Fortbildungsfristen ist der Lizenzinhaber selbst.

Nach Ablauf der Gesamtgültigkeit kann eine für ungültig erklärte Lizenz, als letzte Erhaltungsmöglichkeit, erneuert werden.

Eine Erneuerung kann innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren (B-Lizenz 2 Jahre) vorgenommen werden.

Die Erneuerung einer Lizenz erfordert die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (FB-VA) mit folgenden Festlegungen:

Gültigkeit

| | | | |
|------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| Lizenz | FB – VA im 1. Jahr | erst im 2. Jahr | erst im 3. Jahr |
| C – Lizenz | 4 Jahre | 3 Jahre | 2 Jahre |
| B – Lizenz | 3 Jahre | 2 Jahre | |

Umfang

| | | | |
|------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| Lizenz | FB – VA im 1. Jahr | erst im 2. Jahr | erst im 3. Jahr |
| C – Lizenz | 15 LE | 30 LE | 30 (+ 15) LE |
| B – Lizenz | 15 LE | 30 LE | |

f) Anerkennung von Fortbildungen (gem. §§ 9-11)

1. Fortbildungen, die vom DBV bzw. von anderen BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden anerkannt.

2. Der Besuch anderer sportbezogener Fortbildungen kann auf Antrag zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden. Der Antrag muss vor Besuch der Maßnahme formlos unter Angabe der Inhalte, Referenten und Anzahl der LE gestellt und genehmigt werden.

3. Die Anerkennung des Besuchs einer FB – VA mit annähernd gleichen Inhalten wie bei bereits absolvierten FB –VA ist ausgeschlossen.

4. Auch überfachliche Fortbildungen können auf Antrag (s. o.) anerkannt werden. Nach einer FB – VA mit überfachlichen Inhalten sollte wieder eine FB – VA mit sportartspezifischen Inhalten folgen.

g) Lehrgangsgebühren

Die durch die Teilnehmer zu tragenden Lehrgangsgebühren werden jährlich durch den Lehrwart bekannt gegeben. Da der BVS die Trainerausbildung finanziell unterstützt, behält er sich das Recht vor, die vollen Kosten der Lehrgänge nachzufordern, sofern die Ausbildung nicht innerhalb von 2 Jahren beendet wird. Wichtige Gründe, die einer rechtzeitigen Beendigung der Ausbildung entgegenstehen, sind dem Lehrwart mitzuteilen. Bei Absage nach erfolgter Zusage der Teilnahme werden eventuelle Stornokosten auf den Absagenden umgelegt.

Schiedsrichterordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

vom 23.05.1992 in der Fassung vom 22.04.2017

Vorbemerkungen

Zweck der Schiedsrichterordnung des Badminton-Verbandes Sachsen (SRO-BVS) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Landesverband Sachsen zu schaffen. Die Schiedsrichterordnung des BVS ist in Anpassung an die Schiedsrichterordnung des DBV erarbeitet worden.

Ergänzungen und Änderungen finden in gleicher Weise Anwendung.

§ 1 Grundsätzliches

1. Jeder Schiedsrichter muss sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der anderen für die Schiedsrichtertätigkeit geltenden Ordnungen aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend praktisch betätigen.

2. Jeder Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele und damit der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes abhängen.

§ 2 Anforderung an die Vereine

1. Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines dem BVS angeschlossenen Vereins sein. Er kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, muss aber für einen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit erklären. Besitzt er eine Spielberechtigung, so kann er nur für diesen

Verein als bestätigter Schiedsrichter tätig sein.

2. Jeder Verein, der mit einer Wettkampfmannschaft am Spielbetrieb des Aktivenbereichs teilnimmt, muss mindestens einen bestätigten Schiedsrichter vorweisen.

3. Vereine, die mit einer Aktivenmannschaft in der Sachsenklasse oder höher vertreten sind, benötigen pro Mannschaft in diesen Spielklassen einen bestätigten Schiedsrichter.

4. Ein Schiedsrichter kann für einen Verein sowohl als Nachweis eines Schiedsrichters im Sinne des vorstehenden Punktes 1 als auch des Punktes 3 angerechnet werden.

5. Die Schiedsrichter sind vor Beginn der Saison auf den Vereinsranglisten namentlich zu benennen.

6. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,- € pro Saison an den BVS zu zahlen.

7. Bei Neuanmeldung eines Vereins entfällt die Pflicht zum Nachweis eines bestätigten Schiedsrichters für die ersten beiden Spielsaisons.

§ 3 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss ist für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BVS zuständig. Er ist dem Präsidium des BVS unterstellt.

2. Der Schiedsrichterwart des BVS ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses und wird von der Mitgliederversammlung des BVS gewählt.

3. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

4. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden vom Schiedsrichterwart berufen und durch das BVS-Präsidium bestätigt.

5. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind die Organisation von Aus- und Weiterbildung, die Einsatzplanung für Schiedsrichter und Referees, die Ahndung von Verstößen sowie die Kommunikation mit dem Referat für Schiedsrichterwesen des DBV.

§ 4 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter

1. Voraussetzung für die Bestätigung als Schiedsrichter ist das erfolgreiche Absolvieren eines Schiedsrichtergrundlehrgangs und die Vollendung des 18.

Lebensjahres (für Stammspieler in Aktivenmannschaften die Vollendung des 16. Lebensjahres) bzw. des 15. Lebensjahres für Jugendschiedsrichter.

2. Der Schiedsrichtergrundlehrgang besteht aus zwei Lehrgangsteilen. Wird der erste Lehrgangsteil (Stufe A - Theorie mit schriftlicher Prüfung) bestanden, ist bis spätestens 31.07. der zweite Lehrgangsteil (Stufe B - Praxis mit mündlicher Prüfung) zu absolvieren. Wird zum zweiten Lehrgangsteil nicht angetreten, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben. Die Anlage I zur DBV- Schiedsrichterordnung (Lehr- und Prüfungsordnung) gilt sinngemäß, wird aber durch die Ausführungen in dieser Ordnung konkretisiert.

3. Die Bestätigung als Schiedsrichter erfolgt durch die Übergabe des Schiedsrichterausweises (Schiedsrichterlizenz). Bei Jugendschiedsrichtern ist auf der letzten Seite der Vermerk „Jugendschiedsrichter“ einzutragen. Die Schiedsrichterausweise sind Eigentum des BVS. Die Anlage II zur DBV-Schiedsrichterordnung (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Schiedsrichterausweisen) gilt vollinhaltlich.

4. Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz beträgt zwei Jahre, beginnend am 01.08. nach Lizenzerteilung bzw. -verlängerung. Sie kann nach einem Leistungsnachweis für jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter bzw. als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation wieder zu erlangen.

5. Jeweils vor Saisonbeginn wird eine Liste mit den aktuellen Lizenzen veröffentlicht. Die auslaufenden Lizenzen werden gekennzeichnet und Terminvorschläge für die Erbringung der Leistungsnachweise gemacht. Wird bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Leistungsnachweis erbracht, erlischt die Lizenz und wird eingezogen. Alle diesbezüglichen Informationen werden auf der Homepage des BVS unter der Rubrik Schiedsrichter veröffentlicht.

5. Für die Aktualisierung des Erkenntnisstandes der Schiedsrichter werden Fortbildungslehrgänge angeboten. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

§ 5 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV

1. Lehrgänge für Schiedsrichter, die sich für höhere Aufgaben qualifizieren wollen, werden durch das Referat für Schiedsrichterwesen des DBV durchgeführt.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben sind das noch nicht vollendete 50. Lebensjahr, eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter (Anrechnungszeiten erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und eine Berufung als Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben durch den Schiedsrichterausschuss des BVS.

3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben sind eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit als nationaler Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.

4. Die Durchführung der Lehrgänge und der Leistungsnachweise regeln die "Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben" (Anlage I-§§ 4-7 der DBV- Schiedsrichterordnung).

5. Die Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees wird in der Anlage III der DBV- Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 6 Einsatz der Schiedsrichter

1. Ein Jugendschiedsrichter kann nur im Nachwuchsbereich des BVS als Schiedsrichter, jeder andere bestätigte Schiedsrichter kann bei allen Veranstaltungen des BVS bzw. DBV bei denen keine höhere Qualifikation gefordert wird als Schiedsrichter bzw. als Referee fungieren. Die obere Altersgrenze für den Einsatz eines bestätigten Schiedsrichters auf DBV-Ebene ist die Vollendung des 65. Lebensjahres; für den BVS-Bereich wird keine Beschränkung festgelegt. Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden; der bestätigte Schiedsrichter auf BVS-Ebene kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingesetzt werden. Eine Verlängerung der Einsatzzeit ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis möglich.

2. Der Einsatz als Schiedsrichter für Aufgaben im Interesse des BVS sowie der Einsatz der Referees für alle überregionalen

Veranstaltungen, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Finalrunden der Mannschaftsmeisterschaften des BVS erfolgt durch den BVS-Schiedsrichterwart.

3. Jeder Schiedsrichter kann während seiner Lizenzlaufzeit vom Schiedsrichterausschuss des BVS oder seiner Regionalverbände zu mindestens zwei Aufträgen verpflichtet werden. Verweigerung beider Pflichteinsätze kann mit Lizenzentzug geahndet werden.

4. Kein Verein und auch kein einzelner Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen bzw. abzulehnen.

5. Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß BVS-Spielordnung tätig sein sollte, so ist dieses Spiel zu verlegen.

§ 7 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

1. Im Verhinderungsfalle hat der vom Schiedsrichterausschuss eingesetzte Schiedsrichter diesem sofort, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung (Poststempel- per E-mail oder Brief), Nachricht zu geben.

2. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsgebühr bis zur Höhe von 20,00 EUR verhängt werden.

3. Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldig ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§ 8 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters beim Spiel

1. Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Technische Offizielle und der DBV-Schiedsrichterordnung zu verfügen, sich deren Inhalte anzueignen und diese bei seinen Einsätzen mitzuführen.

2. Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben: eine Münze, eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, einen Messstab, eine Stoppuhr und das farbige Kartenset.

3. Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock) sowie schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe - Übergangsweise kann bis einschließlich der Saison 2017/2018 alternativ auch ein dunkelgrünes Polohemd oder Sweatshirt als Oberbekleidung getragen werden.

Kleidung Referee: rotes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

4. Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat er seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen.

5. Der Schiedsrichter hat sich vom Referee Linienrichter namhaft machen zu lassen. Über die Positionierung der Linienrichter entscheidet er selbständig. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spieles verlassen.

6. Bei allen Badmintonveranstaltungen im Einzugsbereich des BVS ist Schiedsrichtern nach Vorlage der gültigen Lizenz (Schiedsrichterausweis) freier Eintritt zu gewähren.

Ehrenordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V. in der Fassung vom 09.05.2009

§ 1 Grundlagen

1. Der Badminton Verband Sachsen vergibt in Anerkennung hervorragender Verdienste und sportlicher Leistungen um den und im Badminton sport für seine Mitglieder Ehrungen.

2. Diese Ehrungen können auch an Personen des öffentlichen Lebens vergeben werden, die nicht Mitglieder des BVS sind.

§ 2 Mögliche Ehrungen

Nachfolgend aufgeführte Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrenmitgliedschaft d) Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold
- b) Ehrenmedaille e) Mannschaftswappen
- c) Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold f) Ehrenurkunde

§ 3 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich im außerordentlichen, hervorragenden Maße um den Badminton sport über lange Zeit in ununterbrochener Folge verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern erhoben werden.

2. Gleichzeitig dürfen im BVS nur 3 Ehrenmitglieder ernannt sein.

§ 4 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann BVS-Mitgliedern verliehen werden, die sich durch besondere und dauerhafte Verdienste im BVS ausgezeichnet haben.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel des BVS in Gold und eine 25-jährige Tätigkeit im DBV, im BVS oder einer seiner Gliederungen.

3. Die Vergabe der Ehrenmedaille kann nur anlässlich der Verbandstage des BVS oder bei außergewöhnlichen Sportveranstaltungen nationalen oder internationalen Charakters verliehen werden.

§ 5 Ehrennadel

1. Ehrennadel in Bronze:

Die Ehrennadel in Bronze kann BVS-Mitgliedern für besondere Verdienste um den Badminton sport verliehen werden.

2. Ehrennadel in Silber:

Die Ehrennadel in Silber kann BVS-Mitgliedern für langjährige Verdienste in besonderer Weise um den Badminton sport verliehen werden.

Voraussetzung ist in der Regel, dass eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im BVS und der vorhergehende Besitz der Ehrennadel in Bronze nachgewiesen wird.

3. Ehrennadel in Gold:

Die Ehrennadel in Gold kann an BVS-Mitglieder für langjährige ununterbrochene Tätigkeit mit hoher Verantwortung und besonderer Verdienste im Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit im BVS und der Nachweis der vorausgegangenen Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze und Silber.

4. Die Verleihung der Ehrennadel wird in jeder Klasse nur einmal vorgenommen.

§ 6 Leistungs nadel

1. Leistungs nadel in Bronze:

Die Leistungs nadel in Bronze wird für eine dreimalige oder dreifache Erringung eines Sachsenmeistertitels bei den Einzelmeisterschaften des BVS verliehen. Sie kann ferner für die Belegung der Ranglistenplätze 1 und 2 der Jahresrangliste des BVS sowie bei Erringung eines Titels bei südostdeutschen Meisterschaften vergeben werden.

2. Leistungs nadel in Silber:

Die Leistungs nadel in Silber wird für eine fünfmalige oder fünffache Erringung des Sachsenmeistertitels bei den Einzelmeisterschaften des BVS verliehen. Sie kann ferner für die Belegung der Ranglistenplätze 1 und 2 der Jahresrangliste des BVS in 3 Jahren hintereinander oder fünfmal außer der Reihe vergeben werden. Ferner bei Belegung eines Platzes 2 - 8 bei nationalen oder internationalen deutschen Meisterschaften und bei dreimaligem oder dreifachem Gewinn der Südost-Meisterschaft.

3. Leistungs nadel in Gold:

Die Leistungs nadel in Gold erhalten BVS-Sportler, die Deutsche oder Internationale Deutsche Meister werden. Ferner Sieger und Zweitplatzierte bei Europa- und Weltmeisterschaften. Ferner Senioren, die insgesamt 20 mal bei offiziellen Länderspielen der Deutschen Nationalmannschaft oder 30 mal bei offiziellen Länderspielen der sächsischen Auswahl eingesetzt wurden.

4. Die Verleihung der Leistungs nadel wird in jeder Altersklasse nur einmal vorgenommen.

§ 7 Ehrenurkunde

Um mit dieser Ehrenordnung festgelegte, teilweise lange Anwartschaften zu kompensieren, können für gute Dienste und Leistungen auf Antrag Ehrenurkunden überreicht werden.

§ 8 Verleihungsurkunden

Jede Auszeichnung und Verleihung aus den §§ 3 bis 6 erfolgt mit Ausreichung einer dazugehörigen Urkunde. Diese ist vom Präsidenten des BVS oder in Vertretung eines von ihm beauftragten Vizepräsidenten zu siegeln und zu unterschreiben.

§ 9 Berücksichtigung von Ehrungen und Auszeichnungen des ehemaligen DTSB

1. Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den DTSB und seine Gliederungen vorgenommen wurden, können für neue Ehrungen und Auszeichnungen nicht als Kriterien und Grundlagen herangezogen werden.

2. Anwartschaftszeiten hingegen können berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeiten nachweislich keines politischen Ursprunges sind, sich also nur auf rein sportliche oder sportorganisatorische Ebenen beziehen. Es sind strenge, aber objektive Maßstäbe anzuwenden.

§ 10 Zuständigkeit

Für alle Ehrungen und Auszeichnungen ist das Präsidium des BVS zuständig und berät alle Anträge. Für die Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Begründungen. Die Entscheidungsgründe sind vertraulich zu behandeln.

§ 11 Antragsberechtigung

1. Für die unter § 2, c, d. und f genannten Möglichkeiten sind alle Vereins- bzw. Abteilungsleitungen antragsberechtigt.

2. Für die unter § 2, a, b und e genannten Möglichkeiten hat das BVS-Präsidium die Antragsberechtigung.

3. Für den Antrag ist ein vorgeschriebenes Formular zu verwenden, das in der Geschäftsstelle oder von der Homepage abgerufen werden kann. Die

Anträge sollten laufend, aber mindestens 3 Monate vor dem für die Auszeichnung gedachten Großereignis beim Präsidenten des BVS oder in der Geschäftsstelle des BVS in zweifacher Ausfertigung eingegangen sein.

§ 12 Ehrenbuch

1. Die Geschäftsstelle des BVS hat ein Ehrenbuch zu führen, worin alle Ehrungen und Auszeichnungen fortlaufend aufzuführen sind.

2. Die Geschäftsstelle des BVS hat die für die Ehrung bzw. Auszeichnung zuständigen Amtsträger oder beauftragten Gremien mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Vornahme zu informieren und mit dementsprechenden Materialien zu versehen.

§ 13 Veröffentlichung

Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind bekannt zu machen.

§ 14 Kosten

Die Kosten für alle Ehrungen und Auszeichnungen trägt der BVS.

§ 15 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungs-, Auszeichnungs-Vorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach einem Jahr erneut abgestimmt werden. Dazu ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 16 Aberkennung

1. Auf Antrag des BVS-Präsidiums oder der Jahreshauptversammlung können BVS-Mitgliedern ausgesprochene Ehrungen und verliehene Auszeichnungen wieder aberkannt werden, wenn diese sich schweren Verfehlungen, die den Bestand und das Ansehen des BVS gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht haben. Diese Aberkennung hat mit Stimmenmehrheit zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Leistungs nadeln.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

3. Bei Verlust von Ehren- oder Leistungsnadeln, Ehrenmedaillen und Mannschaftswappen kann auf Antrag ein einmaliger Ersatz auf Kosten des den Verlust Anzeigenden gewährt werden.

Raum für Eintragungen:

